



Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Rumänien

Unter besonderer Berücksichtigung
der Vollstreckung ausländischer Urteile

AXEL BORMANN

forost Arbeitspapier Nr. 39
Juni 2007

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (*forost*)

Redaktion: Helga Schubert

ISBN 978-3-9810703-3-0

ISSN 1613-0332

forost wird gefördert vom

Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

© **forost, München**

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

Vorwort

Mit diesem Heft legen wir Ihnen eine weitere Länderstudie zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen in einzelnen osteuropäischen Staaten. Die Fähigkeit eines Staates, die Interessenskonflikte seiner Bürger ausgleichen zu können, erweist sich besonders deutlich in der Durchführung von Zwangsvollstreckungen. Hier realisiert sich sein Gewaltmonopol: Vertrauen des Bürgers in die Legitimation des Staates setzt voraus, dass dieser rechtmäßige Ansprüche auch effektiv durchzusetzen vermag. Die erfolgreiche und wirksame Durchsetzung solcher Forderungen ist unerlässlicher Bestandteil jeder funktionsfähigen modernen Marktwirtschaft.

Die Integration der osteuropäischen Volkswirtschaften in den europäischen und den Weltmarkt wächst weiter und damit wachsen auch Häufigkeit und Notwendigkeit, ausländische Gerichtsurteile in diesen Staaten zu vollstrecken. Damit dringt mehr und mehr ausländische Hoheitsgewalt in den innerstaatlichen Rechtsraum ein, und die Akzeptanz der Vollstreckung ausländischer Urteile (im geschriebenen Recht *und* in der Praxis) ist ein guter Indikator für die tatsächliche Öffnung der innerstaatlichen Rechtsordnung gegenüber internationalen Integrationsprozessen.

Die vorliegende Studie untersucht das Zwangsvollstreckungsrecht in Rumänien. Als neues Mitglied der jetzt 27 Mitglieder der Europäischen Union ist Rumänien für die deutsche und vor allem für die bayerische Wirtschaft ein wichtiger Partner. Das Handelsvolumen und die bilateralen Geschäftskontakte bauen auf historische Traditionen auf und passen sich modernen Strukturen an. Mit der Zahl von Kontakten steigt aber zwangsläufig auch die Zahl der deutschen Urteile, die in dieser Region vollstreckt werden sollen oder müssen. Eine Untersuchung des Vollstreckungsrechts ist deshalb durchaus nicht nur von akademischem Interesse.

Auch diese Studie des Instituts für Ostrechts zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa untersucht deshalb die Vollstreckung ausländischer Urteile. Daneben werden auch europarechtliche Fragen angesprochen und untersucht. Die im Rahmen von forost durchgeführten Untersuchungen zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa schließen eine Forschungslücke nicht nur im deutschsprachigen Rechtsvergleich. Eingebettet in die interdisziplinären Fragestellungen des Verbunds, insbesondere die Themenfelder „Wirtschaftliche, rechtliche und sprachliche Faktoren der europäischen Integration“ und „Vertrauen als Voraussetzung wirtschaftlicher und sozialer Integration“ werden die juristischen Ausführungen auch der sozialen und ökonomischen Relevanz des Themas gerecht. Schließlich knüpfen diese Arbeiten auch an die Studien zur Justizreform in Osteuropa an, die in der ersten Phase des Forschungsverbunds forost erstellt wurden.

*Helga Schubert
München im Juni 2007*



Inhalt

Vorwort.....	3
I. Einführung.....	9
1. Hintergrund und Ziel der Darstellung	9
2. Grundbegriffe	10
a) Vollstreckung, Erkenntnisverfahren und Prozessrecht.....	10
b) Abgrenzung zu anderen Rechtsinstituten	11
aa) Vollstreckungsverfahren über öffentliche Forderungen	12
bb) Insolvenzverfahren	12
cc) Vollstreckungsverfahren im Zuge der Verwertung von Bankenvermögen.....	14
dd) Vollstreckung in Mobiliarsicherheiten	15
ee) Andere	16
c) Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Urteile.....	17
II. Die Zwangsvollstreckung im rumänischen Recht.....	17
1. Historischer Überblick und Rechtsquellen.....	17
2. Rechtsgrundlagen.....	18
3. Beteiligte am Vollstreckungsverfahren.....	19
a) Allgemeines	19
b) Die Parteien.....	20
c) Das Vollstreckungsgericht.....	21
d) Die Vollstreckungsorgane	21
e) Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Zwangsvollstreckungsverfahren	22
f) Beteiligung von Dritten.....	23
4. Gegenstand der Zwangsvollstreckung	23
a) Gegenstände der Zwangsvollstreckung.....	23
b) Von der Zwangsvollstreckung ausgenommene Güter.....	24
aa) Gegenstände des öffentlichen Eigentums	24
bb) Gegenstände des persönlichen Bedarfs des Schuldners.....	25
cc) Bedingt pfändbare Vermögensgegenstände.....	26
dd) Pfändung des Lohns und anderer periodischer Einkünfte	26
5. Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens	27

a)	Vorliegen einer sicheren, bestimmten und fälligen Forderung	27
b)	Der Vollstreckungstitel	27
aa)	Begriff des Vollstreckungstitels im rumänischen Recht	27
aaa)	Die Gerichtsentscheidung als Vollstreckungstitel.....	28
bbb)	Ausländische Gerichtsentscheidungen.....	28
ccc)	Schiedsgerichtsentscheidungen	29
ddd)	Arbeitsrechtliche Vollstreckungstitel	29
eee)	Notarielle Urkunden	30
fff)	Andere	30
c)	Rechtsmittel	31
6.	Arten der Zwangsvollstreckung	31
a)	Vollstreckung in bewegliche Sachen	32
b)	Pfändung von Forderungen	34
c)	Vollstreckung in Immobilien	36
7.	Der Antrag auf Vornahme der Zwangsvollstreckung	37
a)	Antragstellung und Benachrichtigung des Schuldners	37
b)	Verjährung des Rechtes auf Zwangsvollstreckung.....	39
c)	Aussetzung der Zwangsvollstreckung	41
d)	Aufhebung der Zwangsvollstreckungsverfahrens	42
e)	Rückabwicklung der Zwangsvollstreckung.....	42
8.	Die Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung.....	43
a)	Allgemeines	43
b)	Zulässigkeit und Wirkung der Vollstreckungsbeschwerde	44
c)	Zuständigkeit und Frist.....	45
d)	Verfahren	46
III.	Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen	47
1.	Einführung.....	47
2.	Rechtsquellen	48
3.	Begriff der ausländischen Entscheidung	49
4.	Verfahrensgrundsätze	49
5.	Anerkennungsverfahren	49
6.	Vollstreckung der ausländischen Gerichtsentscheidung.....	50
7.	Vollstreckbarerklärung (Exequatur).....	51

8.	Die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedsgerichtsentscheidungen	53
IV.	Schluss	55
1.	Praktische Probleme bei der Zwangsvollstreckung	55
2.	Zusammenfassung und Ausblick.....	57
	Forost-Arbeitspapiere.....	59



I. Einführung

1. Hintergrund und Ziel der Darstellung

Das Zwangsvollstreckungsverfahren mit dem ihm zugrunde liegenden Recht und den beteiligten Institutionen ist ein Kernelement für das Funktionieren der Rechtspflege unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Erst durch die Zwangsvollstreckung wird die Umsetzung der von den streitentscheidenden Institutionen getroffenen Entscheidungen in der wirtschaftlichen Realität, und damit letztlich ihre Beachtung durch die streitenden Parteien, gewährleistet. Dies gilt nur in eingeschränkter Weise für ein staatssozialistisches Wirtschaftssystem, da einerseits unabhängig agierende Wirtschaftssubjekte in einem durch umfassende staatliche Kontrolle geprägten ökonomischen Umfeld nur eine untergeordnete Bedeutung innehaben und andererseits der die Wirtschaft dominierende Staat in der Regel andere Mittel zur Durchsetzung seiner Entscheidung nutzt¹. Folglich war dieser Rechts- und institutionelle Bereich in den ehemals zur sowjetischen Einfluss-sphäre gehörenden ost- und südosteuropäischen Staaten wenig ausgeprägt². Dies gilt ohne Einschränkungen auch für Rumänien; insbesondere ließen die Bemühungen der kommunistischen Führung unter *Ceaușescu* um gewisse eigene Akzente bei der Entwicklung des Landes den Justizbereich in dieser Hinsicht weitgehend unberührt. Die Bestimmungen über das Zwangsvollstreckungsverfahren blieben zwar überwiegend in Kraft, spielten jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

Erst mit der Konstituierung eines marktwirtschaftlichen Systems, gestützt auf im Rahmen der Gesetze frei agierende Wirtschaftssubjekte, erlangte die Durchsetzungen vermögensrechtlicher Forderungen mittels Zwangsvollstreckung auch in Rumänien wieder eine herausragende Bedeutung. Deutlich steigende Investitionen aus dem Ausland, zu einem nicht unwesentlichen Teil auch aus Deutschland; führten und führen zu einer verstärkten praktischen Relevanz der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Rumänien. Gleichzeitig kamen die Reformen des Justizsystems – eine funktionierende Zivilgerichtsbarkeit ist ohne Zweifel Kernvoraussetzung der Durchsetzung strittiger Forderungen – im Vorfeld des Beitritts zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007 gut voran³. Vor

¹ Diese sind typischerweise überwiegend administrativer Natur und von einer Privilegierung des Staates geprägt.

² Durch die verschieden stark ausgeprägten Bemühungen dieser Staaten, die Wirtschaft insbesondere während der 80er Jahre durch marktwirtschaftliche Anreize zu beleben, mögen hier gleichwohl Unterschiede bestehen.

³ Mit der Verabschiedung der drei grundlegenden Gesetze zur Neugestaltung des Justizbereichs wurde eine der letzten wichtigen Bedingungen für den EU-Beitritt erfüllt. Den Anfang machte das Gesetz über die Rechtsstellung der Magistrate (Richter, Richterassistenten Staatsanwälte, Nr. 303/2004), das deren Angelegenheiten, beginnend bei der Ausbildung über die Berufsausübung und Weiterbildung bis hin zu Disziplinarstrafen und -verfahren umfassend regelt. Das in der gleichen Ausgabe des Gesetzblattes veröffentlichte Gesetz über die Gerichtsorganisation (Nr. 304/2004) legt eine neue Grundlage für diesen

diesem Hintergrund soll die nachfolgende Studie zum einen die Grundlagen des Vollstreckungsrechts in Rumänien beleuchten, zum anderen die Anerkennungsvoraussetzungen ausländischer Gerichtsentscheidungen darstellen und nicht zuletzt einen Einblick in wichtige praktische Probleme bei der Durchsetzung von Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung geben. Die inhaltliche Struktur der Studie folgt dabei in weiten Teilen einer einheitlichen Gliederung, die auch den anderen im Rahmen des Forost-Projektes erstellten Länderberichten zugrunde liegt.

Am Anfang steht eine Klärung wichtiger Grundbegriffe des Vollstreckungs- und Anerkennungsverfahrens. Nachfolgend wird im zweiten Kapitel das Vollstreckungsverfahren nach dem rumänischen Recht erläutert, wobei zunächst die Vollstreckung inländischer Urteile betrachtet wird. Im dritten Kapitel findet die wachsende Bedeutung der Vollstreckung ausländischer Urteile in Rumänien Berücksichtigung. Deren Voraussetzung ist die Anerkennung der ausländischen Urteile durch das rumänische Rechtssystem; das Kapitel befasst sich daher insbesondere mit den Rechtsgrundlagen und dem Verfahren, das der Anerkennung der Urteile zugrunde liegt. Am Schluss der Arbeit schließlich werden rechtspraktische Fragen untersucht, die mit rechtlichen oder institutionellen Mängeln des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens in Rumänien in Verbindung stehen.

2. Grundbegriffe

a) Vollstreckung, Erkenntnisverfahren und Prozessrecht

Die Zwangsvollstreckung ist ein Verfahren, in dessen Verlauf der Gläubiger als Inhaber einer anerkannten Forderung in Form eines durch eine gerichtliche Entscheidung anerkannten Anspruchs oder eines anderen vollstreckbaren Titels unter Beiziehung der zuständigen staatlichen Institutionen bei einem Schuldner, der die Forderung nicht freiwillig erfüllt, diese zwangsweise durchsetzt. Dabei ist in einer entwickelten Rechtsordnung davon auszugehen, dass der Schuldner die Forderung in der Regel freiwillig erfüllen wird, es also nur in den Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, zu einer zwangsweisen Durchsetzung der Forderung kommt. Die Zwangsvollstreckung dauert dabei an, bis die von der Forderung umfasste Leistung⁴ zuzüglich der angefallenen Zinsen und der Kosten der Zwangsvollstreckung vom Schuldner erbracht wurde. Bei dem vollstreckbaren Titel handelt es sich in der Regel um ein für vollstreckbar erklärtes Gerichtsurteil; das moderne Zwangsvollstreckungsrecht kennt jedoch auch eine Reihe anderer Titel,

Rechtsbereich in Rumänien. Die Gerichte genießen danach ein hohes Maß an Autonomie, die wichtigste Aufgabe des Justizministeriums liegt in der Sicherung günstiger Rahmenbedingungen für das Funktionieren des Gerichtssystems. Mit dem Gesetz über den Rat der Magistrate (Nr. 317/2004) wurde schließlich die Rechtsgrundlage für eine echte Selbstverwaltungskörperschaft der Richterschaft und der Staatsanwälte geschaffen, die erstmals die institutionellen Voraussetzungen für eine tatsächlich unabhängige Funktionswahrnehmung der Magistrate schafft und damit die Einflussmöglichkeiten der Exekutive, und hier besonders des Justizministeriums, auf ein akzeptables Maß zurückführt; alle genannten Gesetze veröffentlicht in *Monitorul Oficial* (Gesetzblatt, nachfolgend M. Of. Nr. Of.) Nr. 576 und 599/2004).

⁴ Die gilt entsprechend für die zwangsweise Erwirkung, einer Handlung, also eines Tuns oder Unterlassens des Schuldners.

die im Hinblick auf das rumänische Recht weiter unten näher untersucht werden. Gerichtsurteile können dabei insoweit Grundlage eines vollstreckbaren Titels sein, als sie einen vollstreckbaren Inhalt haben. Die ist etwa nicht der Fall bei Feststellungsurteilen, die lediglich die Existenz oder Nichtexistenz eines Rechtes klären oder bei bestimmten Entscheidungen in Personenstandsfragen. In dem Maße, wie das Recht den juristischen und natürlichen Personen die Inhaberschaft subjektiver Rechts zuerkennt, muss es auch für die Durchsetzung dieser Rechte sorgen. Damit steht die gerichtliche Zwangsvollstreckung als spezifische Ausprägung staatlichen Zwanges in untrennbarem Zusammenhang mit der vorherigen Zuordnung dieser subjektiven Rechte in einem der Vollstreckung vorausgehenden Verfahren, dass auf der Grundlage des materiellen Rechts zu der gerichtlichen Entscheidung führt, die nachfolgend im Wege des Vollstreckungsverfahrens umgesetzt wird.

Wie die deutsche Rechtsordnung unterscheidet daher auch das rumänische Zivilprozessrecht (*drept procedural civil*) zwischen dem in der Regel zu einer Streitentscheidung führenden gerichtlichen Erkenntnisverfahren und der Durchsetzung dieser Entscheidung im Vollstreckungsverfahren und folgt der bereits im römischen Recht angelegten Differenzierung zwischen *cognito* und *executio*. Die beiden Verfahrensabschnitte sind dabei untrennbar miteinander verbunden und bilden letztlich die Grundlage für die Besonderheit rechtlicher gegenüber anderen sozialen Normen, die in ihrer notfalls zwangsweisen Durchsetzbarkeit besteht. Dabei dient das zivilrechtliche Verfahren im Rechtsstaat, der in besonderer Weise auf der Rechtsförmigkeit der Austauschbeziehungen zwischen den beteiligten Subjekten aufbaut, nicht nur der Realisierung subjektiver Rechte, sondern gleichzeitig dem Schutz der Rechtsordnung als Ganzem, die durch die Verletzung subjektiver Rechte regelmäßig mit beeinträchtigt ist.

Das rumänische Zivilprozessrecht wiederum ist klar vom materiellen Zivilrecht (*drept civil*) und, innerhalb des Verfahrensrechts, vom Strafprozessrecht (*drept procedural penal*) abgrenzbar. Weniger eindeutig ist die Abgrenzung zum Verwaltungsstreitverfahrens (*drept contenciosului administrativ*), dass auch nach Verabschiedung eines neuen Verfahrensgesetzes⁵ in weiten Teilen auf die Regelungen der Zivilprozessordnung verweist. Dies gilt in noch stärkerem Maße für das Verfahren in Arbeitsrechtsstreitigkeiten, das keine eigenen verfahrensrechtlichen Regelungen kennt.

b) Abgrenzung zu anderen Rechtsinstituten

Neben dem in der Zivilprozessordnung und ergänzenden Gesetzen geregelten Zwangsvollstreckungsverfahren kennt das rumänische Recht noch weitere Vollstreckungsverfahren, die in anderen Gesetzen geregelt sind. Hierzu zählt das Vollstreckungsverfahren hinsichtlich öffentlicher Forderungen, ein gesondertes Verfahren zur Bewertung und Realisierung von Bankenvermögen durch eine eigens zu diesem Zweck gegründete staatliche Agentur, ein besonderes Verfahren zur Vollstreckung in Mobiliarsicherheiten und nicht zuletzt das Insolvenzverfahren. Die Besonderheiten dieser Verfahren sollen nachfolgend kurz dargestellt werden.

⁵ Gesetz Nr. 554/2004 über das Verwaltungsstreitverfahren, M. Of. Nr. 1154/2004.

aa) Vollstreckungsverfahren über öffentliche Forderungen

Dieses Sonderverfahren wird seit 2004 durch das Steuerverfahrensgesetzbuch⁶ geregelt. Anders als im zivilrechtlichen Verfahren besteht für den Staat als Forderungsinhaber nicht die Notwendigkeit, das Bestehen der Forderung vor ihrer Vollstreckung durch ein Gericht überprüfen zu lassen. Das Verfahren nach dem Steuerverfahrensgesetzbuch erfasst sämtliche Arten öffentlicher Forderungen, seien dies Steuern, Abgaben, Beiträge, Bußgelder oder andere finanzielle Forderungen des Staates. Auch hinsichtlich staatlicher Forderungen soll der freiwillige Ausgleich der Forderungen den Regelfall darstellen, während die zwangsweise Durchsetzung der Zahlung aus Sicht des Gesetzgebers ein Ausnahmefall ist. Dies wird in der Neuregelung deutlicher erkennbar, als dies in den Vorgängerregelungen zu dieser Frage der Fall war⁷. Obwohl es sich bei dem Verfahren zur Vollstreckung öffentlicher Forderungen grundsätzlich um einen Unterfall des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens handelt, enthält das Steuerverfahrensgesetzbuch umfangreiche eigene Verfahrensbestimmungen, die den allgemeinen Regeln vorgehen. Vollstreckungstitel ist der Bescheid der zuständigen Behörde, aus dem neben der Höhe des zu zahlenden Betrages auch die Rechtsgrundlage der Zahlungspflicht sowie der Zahlungstermin hervorgehen müssen. Zu einer gerichtlichen Überprüfung dieses Zahlungstitels kommt es nur, wenn der Zahlungspflichtige dem Bescheid widerspricht und beim zuständigen Gericht Klage einreicht⁸. Der Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers im Zuge der Vollstreckung bedarf es nicht; vielmehr sind die Polizei, die Gendarmerie und weitere spezielle Kräfte der Exekutive auf Antrag der vollstreckenden Behörde zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet. Insgesamt enthält das Steuerverfahrensgesetzbuch für sämtliche in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Vollstreckungsarten (Pfändung von Forderungen des Schuldners, Vollstreckung in bewegliche Güter, Vollstreckung in unbewegliche Güter, Pfändung nicht gezogener Früchte und Ernten von der Wurzel) besondere Regelungen, so dass sich ein Rückgriff auf die Regelungen der Zivilprozessordnung weitgehend erübrigt.

bb) Insolvenzverfahren

Wie auch im deutschen Recht, unterscheidet sich die Verwertung des Schuldnervermögens im Rahmen des Insolvenzverfahrens von der Einzelzwangsvollstreckung insoweit grundlegend, als es sich im ersten Fall um ein Gesamtvollstreckungsverfahren (gegen das gesamte Vermögen des Schuldners unter Bildung einer Gläubigergemeinschaft), im letzten Fall um ein Einzelvollstreckungsverfahren (einzelne Gläubiger greifen auf einzelne Vermögensgegenstände zu) handelt. Während das Einzelzwangsvollstreckungsverfahren der Durchsetzung eines einzelnen Titels dient, unterscheidet sich das Insolvenzverfahren hiervon grundlegend. Die zwei unter dem Sammelbegriff Insolvenzverfahren zusammengefassten Einzelverfahren (Liquidation einzelner Vermögensgegenstände und

⁶ Kapitel VIII des Gesetzes, M. Of. Nr. 560/2004, in der Fassung der vom 25. September 2005.

⁷ Das Steuerverfahrensgesetzbuch regelt einige Maßnahmen, die einer Vollstreckung voranzugehen haben, so etwa der Zahlungsaufschub gegen Sicherheitsleistung, vgl. die Regelungen des Kapitel 4 des II. Titels über Zahlungserleichterungen.

⁸ Vgl. Art. 52ff. der Regierungsverordnung Nr. 61/2002.

Gesamtliquidation) dienen in erster Linie einer möglichst gerechten Aufteilung der Vermögensmasse des Schuldners unter die Gläubigergemeinschaft. Eine Sonderstellung nimmt das gleichfalls in Gesetz Nr. 64/1995 geregelte Reorganisationsverfahren ein, das einen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen und dem Ziel der Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners sucht.

Die Rechtsgrundlagen des Insolvenzverfahrens unterlagen in den letzten zehn Jahren einer dichten Folge von Änderungen und wurden immer wieder reformiert, zuletzt umfassend mit der Novelle des Insolvenzgesetzes Nr. 86/2006 vom Juli 2006⁹. Kennzeichnend für die Reform des Gesetz Nr. 64/1995 während der letzten Jahre ist eine schrittweise Erweiterung des Adressatenkreises der Regelungen. Während das alte Verfahren lediglich für Kaufleute (Handelsgesellschaften und Einzelkaufleute) galt, erweitert Gesetz Nr. 149/2004 den Anwendungsbereich des Insolvenzverfahrens auf sog. ökonomische Interessengruppen (registrierte Personenvereinigung zur Verfolgung von Vermögensinteressen), Landwirtschaftsgesellschaften (Kapitalgesellschaften, die sich überwiegend mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befassen) und Genossenschaften. Damit hat der Gesetzgeber einen wesentlichen Schritt unternommen, das Verfahren nach Gesetz Nr. 64/1995 zum Regelverfahren im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu machen; ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist allerdings nach wie vor nicht vorgesehen, so dass in der Vollstreckung gegen natürliche Personen das Insolvenzverfahren keine Alternative zur Einzelzwangsvollstreckung darstellt.

Eine Eigenheit des rumänischen Insolvenzverfahrens bestand zunächst in einer besonders leichten Zugänglichkeit des Verfahrens auch durch Inhaber kleiner Forderungen, sodass sich eine gewisse Konkurrenz zum Einzelzwangsvollstreckungsverfahren ergab, die in gewisser Weise dem besonderen Charakter des Insolvenzverfahrens widersprach. Nachdem nach der ursprünglichen gesetzlichen Regelung jeder Gläubiger, unabhängig von der Höhe seiner Forderungen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner beantragen konnte, muss die ausstehende Forderung nach der aktuellen Gesetzeslage mindestens eine Höhe von 3000,- € (entsprechender Gegenwert in der Landeswährung Leu zum tagesaktuellen Wechselkurs der Nationalbank) erreichen. Entsprechend der alten Regelung nicht dem Charakter des Insolvenzverfahrens als Gesamtvollstreckungsverfahren, scheint der jetzt geforderte Mindestbetrag angesichts der wirtschaftlichen Gegebenheiten in Rumänien allerdings recht hoch. Für die Inhaber kleinerer Forderungen bleibt jedoch die Möglichkeit, einen gemeinsamen Antrag zusammen mit anderen Gläubigern zu stellen, bei dessen Zulässigkeitsprüfung die Forderungen aller Beteiligten addiert werden müssen.

Zu einer ungünstigen Verknüpfung zwischen Einzelvollstreckungsverfahren und Insolvenzverfahren führte eine Regelung im Insolvenzgesetz, nach der es Forde-

⁹ Wesentliche Rechtsgrundlagen sind: Gesetz Nr. 64/1995 über die gerichtliche Liquidation und Reorganisation, in der Fassung der Wiederveröffentlichung vom 13. Dezember 1999, geändert durch Verordnung Nr. 38/2002 zur Änderung des Gesetzes Nr. 64/1995 über die gerichtliche Liquidation und Reorganisation i. V. m. Gesetz Nr. 82/2003 über die Bestätigung der Verordnung Nr. 38/2002, umfassend geändert durch Gesetz Nr. 149/2004, M. Of. Nr. 424/2004; Gesetz Nr. 64/1995 über die gerichtliche Liquidation und Reorganisation wurde zum Ende des Jahres 2004 neu veröffentlicht in M. Of. Nr. 1066/2004, in 2006 ersetzt durch Gesetz Nr. 85 über das Insolvenzverfahren, M. Of. Nr. 359/2006.

rungsschuldner des Insolvenzschuldners verwehrt war, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Forderungen des Insolvenzschuldners mit eigenen Forderungen gegen den Insolvenzschuldner aufzurechnen und somit gegen vom Insolvenzschuldner betriebene Einzelvollstreckungsverfahren vorzugehen. Die Drittschuldner mussten vielmehr die Forderungen des Insolvenzschuldners bedienen und dann die eigene Gegenforderung zur Masse anmelden, wobei ihnen allerdings eine bevorzugte Befriedigung zuteil wurde. Dies hatte in nicht wenigen Fällen, in denen die Mittel für die Begleichung der Forderungen des Insolvenzschuldners nicht vorhanden waren, zu einem Übergreifen der Insolvenz auf diese Unternehmen geführt, die unter normalen Bedingungen keineswegs zahlungsunfähig gewesen wären. Nach der Regelung in Art. 40⁵ des Änderungsgesetzes Nr. 149/2004 ist nunmehr eine reziproke Aufrechnung der Forderungen auch noch nach Verfahrenseröffnung möglich.

cc) Vollstreckungsverfahren im Zuge der Verwertung von Bankenvermögen

Durch die Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 51/1998¹⁰ über die Verwertung einiger Bankaktiva wurde ein Sondervollstreckungsrecht für den Bankenbereich geschaffen. Ziel der Regelung war zum einen die Verbesserung der Solvenz von Kreditinstituten mit staatlicher Beteiligung, die für eine teilweise oder vollständige Privatisierung vorgesehen waren. Gleichermaßen fanden die Maßnahmen auf das Vermögen von Banken Anwendung, die im Zusammenhang mit der Bankenkrise Ende der neunziger Jahre unter Staatsaufsicht gestellt worden bzw. von der Behörde für die Verwertung der Bankaktiva übernommen worden waren. Bei Letzteren sollte eine verbesserte Deckung der Einlagen angestrebt und insgesamt eine Stabilisierung des Bankensystems erreicht werden. Zu diesem Zweck enthielt die Dringlichkeitsanordnung Nr. 51/1998 gesetzliche Bestimmungen, nach denen bestimmte Forderungen der betroffenen Banken ohne ein weiteres gerichtliches Verfahren zu Vollstreckungstiteln erklärt wurden. Diese Rechtsfolge tritt nach der Dringlichkeitsanordnung Nr. 51/1998 ein, wenn die Behörde für die Verwertung von Bankaktiva Forderungen der Bank gegen Dritte übernimmt und als eigene Forderungen geltend macht. Ebenfalls den Charakter von Vollstreckungstiteln haben unilaterale Erklärungen des Schuldners gegenüber der Behörde für die Verwertung von Bankaktiva, in denen der Schuldner das Bestehen von Forderungen der Behörde anerkennt; das Gleiche gilt für Vereinbarungen über die Stundung von Forderungen zwischen der Behörde und dem Schuldner. Der Inhalt des so entstandenen Vollstreckungstitels muss dem Schuldner lediglich zur Kenntnis gebracht werden und kann nachfolgend ohne weitere Formalitäten vollstreckt werden. Ähnlich wie beim Vollstreckungsverfahren für öffentliche Forderungen bleibt es dem Schuldner überlassen, sich gerichtlich gegen die Vollstreckung zur Wehr zu setzen. Die Vollstreckungshandlungen hinsichtlich der dem Gesetz unterfallenden Forderungen erfolgt nicht durch die örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher, sondern durch eigenes Personal, das zu allen sonst üblicherweise von Gerichtsvollziehern vorzunehmenden Handlungen ermächtigt ist. Zusammen mit dem Verzicht auf eine der Vollstreckung vorausgehende gericht-

¹⁰ M. Of. Nr. 482/1998, mit Änderungen bestätigt durch Gesetz Nr. 409/2001, neu veröffentlicht in M. Of. Nr. 998/2002.

liche Überprüfung der Forderungen wurde auf diese Weise eine echte Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens erreicht; wie unten noch im Einzelnen dargestellt wird, stellt nicht nur die überlange Dauer von Gerichtsverfahren, sondern auch die Überlastung der Gerichtsvollzieher im Normalfall ein ernsthaftes Hemmnis für eine zügige Forderungsdurchsetzung dar.

So großzügig die Dringlichkeitsanordnung Nr. 51/1998 die Kompetenzen der Behörde für die Verwertung der Bankaktiva bei diesem Sondervollstreckungsverfahren regelt, so knapp und in vielerlei Hinsicht unklar fallen die Vorschriften zum Schutz des Schuldners aus. In der ersten Fassung der Anordnung befasste sich lediglich eine einzige Vorschrift (Art. 25) mit den Rechten des Schuldners. Nach dieser Bestimmung ist der Schuldner berechtigt, den Vollstreckungsmaßnahmen der Behörde für die Verwertung der Bankaktiva bei Gericht zu widersprechen; die Einleitung des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens ist jedoch von der Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 20% der streitigen Forderungssumme abhängig. Diese Vorschrift¹¹ wurde auch bei den zahlreichen nachfolgenden Änderungen der Dringlichkeitsanordnung Nr. 51/1998 nicht geändert.

dd) Vollstreckung in Mobiliarsicherheiten

Durch das Gesetz Nr. 99/1999 über einige Maßnahmen zur Beschleunigung der Wirtschaftsreformen, dass einige grundlegende Änderungen wichtiger Gesetze in sich vereint¹², wurden die Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Mobiliarsicherheiten grundlegend geändert und eine vergleichsweise ungewöhnliche Vollstreckungslösung ins Leben gerufen. In Titel VI des Gesetzes findet sich unter Aufhebung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Pfandrecht ein komplett neuer Rechtsrahmen für die Gewährung derartiger Sicherheiten. Erfüllt der Sicherungsgeber und Forderungsschuldner seine Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger/Sicherungsnehmer nicht, kann letzterer den Sicherungsgegenstand in Besitz nehmen, verwerten und den Erlös zur Befriedigung seiner Forderung nutzen. Dieses Recht steht dem Gläubiger unabhängig davon zu, wo sich der Sicherungsgegenstand befindet, sei dies beim Gläubiger, beim Schuldner oder aber bei einer vom Gläubiger und Schuldner gemeinsam ausgewählten dritten Person. Diese Inbesitznahme kann nach der Regelung des Art. 63 des Gesetz Nr. 99/1999 entweder auf „friedliche Weise“ durch den Gläubiger selbst oder aber mit Hilfe des zuständigen Vollstreckungsorgans, hier des Gerichtsvollziehers, erfolgen. Diese ungewöhnliche Lösung der „Eigenvollstreckung“ durch den Gläubiger ist im Gesetz im Einzelnen geregelt¹³. Danach darf der Gläubiger bei der Inbesitznahme des Sicherungsgegenstandes die öffentliche Ordnung nicht stören, keine physische Gewalt anwenden und auch keinen sonstigen Zwang auf den Schuldner ausüben. Andererseits kann der Gläubiger selbst vollstrecken, einer Begleitung durch einen Gerichtsvollzieher oder sonstigen öffentlichen Beamten bedarf es nicht. Formelle Anforderung für dieses besondere Recht des Gläubigers ist, dass

¹¹ Die Vorschrift findet sich inhaltlich unverändert in Art. 83 der wieder veröffentlichten Fassung der Dringlichkeitsanordnung Nr. 51/1998, M. Of. Nr. 948/2002.

¹² Veröffentlicht in M. Of. Nr. 236/1999.

¹³ Art. 63 Abs. 2-4 des VI. Titels des Gesetzes Nr. 99/1999 über einige Maßnahmen zur Beschleunigung der Wirtschaftsreformen.

in der Vereinbarung über die Sicherheitsgewährung eine Klausel aufgenommen wird, die dem Sicherungsnehmer die Inbesitznahme ausdrücklich erlaubt¹⁴. Ist die Selbstvollstreckung nach dem geschilderten Muster nicht möglich, kann sich der Gläubiger der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen. Dazu bedarf es wiederum keines gerichtlichen Urteils, sondern lediglich eines Auszugs aus dem elektronischen Register der Mobiliarsicherheiten, der das Bestehen der betreffenden Sicherheit bestätigt, einer Kopie des Sicherungsvertrages sowie einer Beschreibung des Sicherungsgegenstandes; der Gerichtsvollzieher kann sich bei der Vollstreckung der Unterstützung der Polizei bedienen. Die Vollstreckung durch die Hilfsperson hat nach dem Gesetz innerhalb von 48 Stunden ab Beauftragung durch den Gläubiger zu erfolgen; eine Frist, die wie oft in rumänischen Gesetzen ihre Wirkung weitgehend verfehlt, da es der Gesetzgeber unterlassen hat, Rechtsfolgen der Fristüberschreitung zu formulieren. Angesichts überlasteter Gerichtsvollzieher bietet daher nur die Variante der Eigenvollstreckung, so sie den erfolgreich ist, u. U. einen echten Zeitvorteil gegenüber den traditionellen Lösungen des Pfandrechts.

Wie das gesamte Vollstreckungsverfahren nach dem Gesetz Nr. 99/1999, sind auch die vom Gesetz zugunsten des Schuldners vorgesehenen Schutzmaßnahmen in ihrer verfahrensrechtlichen Ausgestaltung um einen raschen Ablauf des Verfahrens bemüht. So hat der Schuldner/Sicherungsgeber nach Mitteilung des Gläubigers/Sicherungsnehmers über den bevorstehenden Verkauf des Sicherungsgegenstandes lediglich fünf Tage Zeit, der Veräußerung zu widersprechen¹⁵; das zuständige Gericht hat über diesen Widerspruch innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Die Gerichtsentscheidung unterliegt der Revision innerhalb einer weiteren kurzen Frist von drei Tagen; die Einlegung dieses Rechtsmittels hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, so dass es sich nicht auf den weiteren Ablauf der Veräußerung auswirkt.

ee) Andere

Die rumänische Rechtsordnung kennt daneben noch einige weitere Sondervollstreckungsverfahren, die hier kurz genannt werden sollen, ohne sie im Einzelnen zu erläutern. Art. 273ff. des Arbeitsgesetzbuchs¹⁶ sieht vor, dass der Arbeitgeber den Ersatz für vom Arbeitnehmer schuldhaft verursachte Schäden am Eigentum des Arbeitgebers durch Einbehaltung eines Teils des Lohnes vollstrecken kann; einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung bedarf es dazu nicht. Ein weiteres Sondervollstreckungsverfahren hinsichtlich Seeschiffen regeln Art. 910-935 des Handelsgesetzbuches.

¹⁴ Die Klausel ist in Großbuchstaben von mindestens 0,5 cm Größe zu fassen und hat folgenden Inhalt: „Im Falle der Nichterfüllung kann der Gläubiger eigene Mittel einsetzen, um den von der Garantie erfassten Gegenstand in Besitz zu nehmen“.

¹⁵ Zu den Fristen vgl. Art. 70ff. des Gesetz Nr. 99/1999 über einige Maßnahmen zur Beschleunigung der Wirtschaftsreformen; zur Relevanz der Fristen vgl. oben.

¹⁶ Gesetz Nr. 253/2003 über das Arbeitsgesetzbuch, M. Of. Nr. 72/2003.

c) Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Ausländische Urteile können in Rumänien nicht unmittelbar vollstreckt werden, sondern müssen zuvor, so wie international üblich, ein besonderes Anerkennungsverfahren durchlaufen. Soweit die Anerkennung vollzogen wird, können die ausländischen Urteile für vollstreckbar erklärt und gemäß den auch für die Urteile rumänischer Gerichte geltenden Regeln vollstreckt werden. Einzelheiten zu dieser Frage werden unten beim Gliederungspunkt III. behandelt.

II. Die Zwangsvollstreckung im rumänischen Recht

1. Historischer Überblick und Rechtsquellen

Die älteren Quellen des rumänischen Vollstreckungsrechts sind wenig erforscht. Die Vollstreckung gegen Personen wird erstmals im Gesetzbuch *Andronache Donici* (1814-1817) erwähnt. In der gleichen Quelle, in der Gesetzessammlung *Caragea* und im Gesetzbuch *Calimach* wird auf den Verkauf von Waren durch Versteigerung verwiesen¹⁷. Als Charakteristikum des alten rumänischen Rechts kann die Unbeständigkeit des Gerichtsverfahrens und der zugrunde liegenden Rechtsnormen und folglich auch der Vollstreckung der in diesen Verfahren erzielten Urteile gelten. Dies hing mit einigen prozessrechtlichen Instrumenten zusammen, die eine gewissen Beliebigkeit der Urteile zur Folge hatten: So war es einerseits üblich, dass der Unterlegene an den Inhaber der Gerichtshoheit, üblicherweise den Inhaber der territorialen Herrschaft, eine bestimmte Summe zahlte, damit dieser sein zuvor gefällttes Urteil wieder zurücknahm; umgekehrt war es genauso verbreitet, dass die obsiegende Partei nach Ergehen der Entscheidung dafür zahlte, im Genuss der dadurch gewährten Vorteile zu verbleiben.

Das erste eigentliche Gesetz zur Regelung des Zivilverfahrens war die Zivilprozessordnung von 1865. Als Vorlage diente das Zivilverfahrensgesetz des Kantons Genf, der wiederum auf der Grundlage des französischen Verfahrensgesetzbuches entstanden war, das zahlreiche schon zuvor in Gebrauch gewesene verfahrensrechtliche Regelungen in sich vereinte. Prozessrechtliche Normen wurden darüber hinaus auch in andere Gesetze aufgenommen, so in das Gesetz über den Kassationsgerichtshof, das Eigentümergebiet, das Gesetz über die Authentifizierung von Eintragungen, das Zivilgesetzbuch und in das Handelsgesetzbuch. Das Gesetzbuch von 1865 sah u. a. auch körperlichen Zwang in der zivilrechtlichen Vollstreckung vor. Die Vorschrift wurde jedoch nie angewandt, weil die nach dem eigens verabschiedeten Gesetz über die Körperstrafe von 1884 in jeder Kreishauptstadt zu errichtenden „Häuser für den Schuldnerarrest in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten“ letztlich nie errichtet wurden und die Vorschrift nachfolgend zunächst in Vergessenheit geriet und bei der Prozessrechtsreform von 1900 aus der Zivilprozessordnung gestrichen wurde.

¹⁷ Vgl. im Einzelnen dazu: *I. Ceterchi* (Hrsg.), *Istoria dreptului românesc* (Geschichte des rumänischen Rechts) Band II, Teil 1, Bukarest 1984, S. 248-359.

In Jahr 1900 kam es zu einer ersten grundlegenden Reform der Zivilprozessordnung, die auch deutliche Auswirkungen auf das Vollstreckungsverfahren hatte. Anlass war die erhebliche Länge sowohl des Erkenntnis- als auch des Vollstreckungsverfahrens¹⁸. Während der Zwischenkriegszeit blieb die Zivilprozessordnung in dieser Form mit einigen kleineren Änderungen in Kraft; diese betrafen in erster Linie die Vereinfachung des Verfahrens vor der Berufungs- und Revisionsinstanz.

Die Rechtsteilung zwischen dem sog. Altreich (Provinzen Oltenien, Moldau und Walachei) und Siebenbürgen bestand in weiten Teilen des Zivilrechts und betraf auch das Vollstreckungsrecht. Die Zwangsvollstreckung wurden in Siebenbürgen durch Gesetz LX/1881 geregelt, dessen Normen hinsichtlich bestimmter Aspekte der Zwangsvollstreckung (so etwa im Hinblick auf die Vollstreckung in unbewegliches Eigentum und diese betreffende Sicherungsmaßnahmen) auch nach der teilweisen Rechtsvereinheitlichung von 1943¹⁹ in Geltung blieben. Bis auf einige kleinere Änderungen, diese betrafen insbesondere die Aufhebung einiger Artikel und deren Ersatz durch Regelungen in Spezialgesetzen, blieb die Zivilprozessordnung auch während der staatssozialistischen Periode in Kraft, verlor jedoch praktisch an Bedeutung²⁰. Mit dem Übergang zu einem marktwirtschaftlichen System in Laufe der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts zeigte sich, dass viele der über lange Zeit unverändert gebliebenen Regelungen des Zwangsvollstreckungsrechts den Anforderungen nicht mehr genügten; konsequenterweise erfolgte mit dem Erlass der Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 138/2000²¹ eine erste größere Reform der Zivilprozessordnung und damit auch des Vollstreckungsrechts.

2. Rechtsgrundlagen

Wesentliche Rechtsgrundlage für das gesamte Zivilprozessrecht, und damit auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren, ist die Zivilprozessordnung, die während ihrer langen Geltungsdauer naturgemäß zahlreichen Änderungen unterworfen war, zuletzt in größerem Maßstab durch die Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 459/2006²² über die Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung. Nach dem Systemwechsel im Jahre 1989 konzentrierten sich die Änderungen zunächst überwiegend auf Veränderungen der Gerichtstruktur; so wurde der

¹⁸ C. G. *Desescu*, der maßgebliche Autor der Reform, schrieb dazu: „Nachdem der Rechtssuchende mehrere Jahre mit der gerichtlichen Anerkennung seines Anspruchs verbracht hat, braucht er im gegenwärtigen System noch einmal die gleiche Zeit, um diesen Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen.“, zit. in *D. Negulescu*, *Executarea silită* (Die Zwangsvollstreckung), Band 1: *Principiile generale* (Allgemeine Grundlagen), Bukarest 1910, S. 24-30.

¹⁹ Die Erstreckung wesentlicher Regelungen des im Altreich (Landesteile Walachei, Mutenien und Oltenien) geltenden Zivil- und Handelsrechts auf das Gebiet von Siebenbürgen erfolgte durch Gesetz Nr. 389 vom 22. Juni 1943 über die Erstreckung der zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Gesetzgebung des Altreichs auf das Gebiet jenseits der Karpaten, veröffentlicht in M. Of. Nr. 142/1943, die betreffende Regelung findet sich in Art. 13 des Gesetzes.

²⁰ Vgl. dazu oben unter I. 1.

²¹ Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 138/2000 über die Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung, M. Of. Nr. 479/2000.

²² M. Of. Nr. 994/2006.

Gerichtsaufbau 1992 um eine zusätzliche Instanz (Apellationsgerichtshöfe) erweitert. Reformiert und erweitert wurden ebenso die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit und das Verfahren in Handelssachen. Völlig neu gefasst wurde im Jahr 2000 das Recht der Gerichtsvollzieher²³. Das Gesetz Nr. 99/1999 zur Beschleunigung der ökonomischen Reformen²⁴ führte neue Regelungen für dingliche Mobiliarsicherheiten ein, die auch von den Vorschriften der Zivilprozessordnung abweichende Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren enthalten. Von Bedeutung ist daneben die Regierungsanordnung²⁵ Nr. 5/2001 über die Zahlungsaufforderung²⁶, die ein verkürztes und vereinfachtes Verfahren zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels regelt. Die Vollstreckung der Forderungen öffentlicher Gläubiger ist zu weiten Teilen in der Regierungsanordnung Nr. 61/2002 über die Erhebung öffentlicher Forderungen geregelt²⁷.

3. Beteiligte am Vollstreckungsverfahren

a) Allgemeines

Die Zwangsvollstreckung ist als Teil des Zivilprozesses durch das konkurrierende Nebeneinander mehrerer Prozesssubjekte gekennzeichnet. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Parteien des Verfahrens, zum einen der die Verwirklichung seines Rechts verfolgende Gläubiger, zum anderen der durch den Vollstreckungstitel belastete Schuldner. Die Zwangsvollstreckung beginnt in der Regel mit der Übergabe des vollstreckbaren Titels an den Gerichtsvollzieher, dieser beginnt dann mit der Vollstreckung unter der Rechtsaufsicht des Vollstreckungsgerichts. An dieses können sich die Parteien mit einem Widerspruch gegen die Vollstreckung wenden, soweit Rechtsfehler im Verfahren vorliegen. Wie oben²⁸ ausgeführt, verzichten verschiedene Sonderverfahren auf die Einschaltung des Gerichtsvollziehers. Dies gilt auch für verschiedene in der Zivilprozessordnung geregelte Verfahren, so etwa die Pfändung von Forderungen des Schuldners gegen Dritte im Falle von nicht erfüllten Unterhaltsverpflichtungen gemäß Art. 453 Abs. 2 der Zivilprozessordnung. Ein außerhalb der Zivilprozessordnung geregelter Fall ist die Pfändung derartiger Forderungen im Zuge der Vollstreckung von Ansprüchen der öffentlichen Hand.

Weiterhin ist es nicht selten der Fall, dass im Zuge der Vollstreckung Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Ein typischer Fall ist etwa die Pfändung von Gegenständen beim Schuldner, die nicht in dessen Eigentum stehen. Das Vollstreckungsrecht hält für diesen Fall Möglichkeiten bereit, mit denen die Dritten

²³ Gesetz Nr. 188/2000 über die Gerichtsvollzieher, M. Of. Nr. 559/2000.

²⁴ M. Of. Nr. 236/1999.

²⁵ Nachfolgend RegAO.

²⁶ M. Of. Nr. 422/2001.

²⁷ Titel IV der Regierungsanordnung, zu den Einzelheiten vgl. oben bei I. 2. b) aa).

²⁸ Vgl. oben unter I. 2. b).

ihre Rechte verteidigen können²⁹; durch die Ausübung dieser prozessualen Möglichkeiten werden die Dritten gleichfalls zu Beteiligten am Vollstreckungsverfahren.

Als Vollstreckungsorgan wird in Rumänien in erster Linie der Gerichtsvollzieher tätig. Für einige Sondervollstreckungsverfahren wird dieser jedoch durch andere Organe der Verwaltung ersetzt³⁰. Als Hilfspersonal des Gerichtsvollziehers kommt darüber hinaus, soweit die Besonderheiten des Verfahrens dies erfordern, Personal der Polizei, der Gendarmerie oder weiterer öffentlicher Institutionen zum Einsatz.

Die besondere Rolle des Justizministeriums, dass im Rahmen seiner Aufgaben einer „allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht“³¹ in bestimmten Fällen das Vollstreckungsverfahren veranlassen oder durch die Wahrnehmung weitere prozessualer Möglichkeiten Einfluss auf dessen Ablauf nehmen konnte, hat im Zuge der umfassenden Justizreform³² an Bedeutung verloren, ist jedoch noch in mancherlei Hinsicht nachweisbar. Einzelheiten zu dieser Frage werden weiter unten erläutert.

b) Die Parteien

Wie weiter oben gezeigt, sind die beiden grundlegenden Parteien der Zwangsvollstreckung der die Verwirklichung seines Rechts verfolgende Gläubiger und der durch den Vollstreckungstitel belastete Schuldner. Während auf der einen Seite, spiegelbildlich zum Ablauf des Erkenntnisverfahrens, mehrere Gläubiger stehen können, wird auf Schuldnerseite gegen jeden Schuldner gesondert vollstreckt. Während also die Beteiligung mehrerer Beklagter im Stadium des gerichtlichen Verfahrens möglich ist, ist diese für das Vollstreckungsverfahren ausgeschlossen. Grund für diese Situation ist die strenge Bezogenheit der Vollstreckung auf ein bestimmtes Schuldnervermögen, die es ausschließt, mittels des gleichen Titels gegen mehrere Vermögensmassen zu vollstrecken³³. Auf der anderen Seite können ohne Weiteres mehrere parallele Vollstreckungstitel hinsichtlich ein und desselben Vermögensgegenstandes bestehen. Der sog. „Wettlauf der Gläubiger“ ist Gegenstand der Regelung von 373⁴ der Zivilprozessordnung³⁴.

Die Rechte der Parteien im Vollstreckungsverfahren entsprechen grundsätzlich ihren Rechten während des Erkenntnisverfahrens. Dies umfasst in erster Linie die

²⁹ Im deutschen Recht ist dies ein Anwendungsfall der Drittwiderspruchsklage nach § 771 Zivilprozessordnung.

³⁰ Vgl. oben das Sonderverfahren zur Vollstreckung öffentlicher Forderungen und das Vollstreckungsverfahren im Zuge der Verwertung von Bankenvermögen durch die Behörde für die Verwertung von Bankaktiva in I. 2. b) aa) bzw. cc).

³¹ Diese Rolle entsprach der staatssozialistischen Tradition (dies gilt in noch stärkerem Maße für die Staatsanwaltschaft) bei entsprechend gering geschätzter und institutionell mangelhaft abgesicherter Unabhängigkeit der Richter.

³² Vgl. dazu oben Fn. 2.

³³ Vgl. u.a. *Liviu Pop*, Dreptul de proprietate și dezmembrămintele sale (Das Eigentum und seine Unterteilungen), Bukarest 1996, S. 7f.

³⁴ Priorität hat danach die zuerst abgeschlossenen Zwangsvollstreckung. Für den Fall, dass sich mehrere Vollstreckungen im gleichen Stadium befinden, hat die zuerst begonnene Vollstreckung Vorrang.

Möglichkeit zur Stellung von Anträgen und zur Beschreitung des Rechtsweges gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts und des Gerichtsvollziehers auf den in der Zivilprozessordnung oder ergänzenden Gesetzen vorgesehenen Wegen. Ebenso ist davon die Möglichkeit zur Kenntnisnahme von allen Verfahrensschritten sowie die Möglichkeit der Vertretung durch Prozessbevollmächtigte umfasst.

c) Das Vollstreckungsgericht

Im Zuge der grundlegenden Reform des Vollstreckungsverfahrens mit den entsprechenden Änderungen der Zivilprozessordnung im Jahr 2000³⁵ wurde die prozessuale Mitwirkung der Gerichte bei der Zwangsvollstreckung, in erster Linie mit dem Ziel von deren Entlastung, erheblich reduziert. Wesentliche Fragen der Aufsicht des Verfahrens verblieben jedoch beim Gericht, wie auch die nachfolgenden Ausführungen zum Ablauf des Verfahrens zeigen werden.

Als wesentliche Punkt der Verfahrensbeteiligung des Gerichtes sei hier die Vollstreckbarerklärung des Urteils erwähnt; Art. 374 der Zivilprozessordnung regelt insoweit klar, dass kein Urteil ohne Vollstreckbarerklärung durch das Gericht gemäß Art. 269 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vollstreckt werden kann. Hiervon ausgenommen sind lediglich bestimmte Formen vollstreckbarer Beschlüsse sowie einige andere ausdrücklich vom Gesetz bestimmte Fälle. Zuständig für die Vollstreckbarerklärung ist gemäß Art. 374 Abs. 2 Zivilprozessordnung die erste Instanz. Weiterhin ordnet das Gericht als Verfahrensbeteiligter die Zwangsvollstreckung eines vollstreckbaren Titels an (Art. 374¹ Abs. 1 der Zivilprozessordnung).

Weitere wesentliche Funktion der Gerichte, die auch nach der jüngsten Zivilprozessordnungsreform bei diesen verblieben ist, ist die Entscheidung von Rechtsmitteln gegen Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Dazu gehört auch die Entscheidung über Rechtsmittel Dritter, die sich durch die Zwangsvollstreckung in ihren Rechten verletzt sehen.

d) Die Vollstreckungsorgane

Die wesentlichen Vollstreckungsorgane sind im rumänischen Recht die Gerichtsvollzieher, die, versehen mit hoheitlichen Befugnissen, den vollstreckbaren Inhalt gerichtlicher Entscheidungen oder anderer vollstreckbarer Titel gegenüber dem Schuldner umsetzen. In dem bis zum Jahr 2000 geltenden Recht wurde den Gerichtsvollziehern eine Position als Hilfspersonen der Justiz zugeordnet, was in ihrer engen Zuordnung zu den Gerichten Ausdruck fand.

Gesetz Nr. 188/2000³⁶ gestaltete das Recht der Gerichtsvollzieher grundlegend neu; die Gerichtsvollzieher werden danach als Hilfspersonen der Gerichte und der Parteien eingeordnet, die ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen³⁷. Ihre

³⁵ Die Änderungen erfolgten durch die Dringlichkeitsanordnung Nr. 138/2000, M. Of. Nr. 479/2000. Ähnliche Bemühungen um die Entlastung der Gerichte von prozessualen Routineaufgaben wurden jüngst im Bereich des Insolvenzverfahren unternommen, vgl. Beitrag des Verfassers in IWB [????].

³⁶ Veröffentlicht in M. Of. Nr. 559/2000.

³⁷ So die Regelung des Art. 2 des Gesetzes Nr. 188/2000.

Rechtsstellung ist nunmehr der der Notare in vielerlei Hinsicht vergleichbar³⁸. Unabsetzbarkeit und Sicherheit der Berufsstellung werden vom Gesetz garantiert, ebenso die Unversetzbarkeit gegen den Willen des betroffenen Gerichtsvollziehers. Hinsichtlich der im Rahmen ihrer Berufsausübung vorgenommenen Handlungen genießen sie eine weitgehende strafrechtliche Immunität. Die Amtsbezirke der Gerichtsvollzieher sind grundsätzlich mit denen der Amtsgerichte in ihrem Sitzbezirk identisch; für Amtsgerichtsbezirke mit hohem Arbeitsanfall wurde die Möglichkeit vorgesehen, Gerichtsvollzieherbüros mit mehreren Gerichtsvollziehern zu gründen, die im gleichen Bezirk tätig sind. Neben der Vollstreckung von Entscheidungen der Zivilgerichte sind die Gerichtsvollzieher für die Zustellung bestimmter Schriftstücke (gerichtliche und andere Urkunden), für die Eintreibungen von Forderungen aus gerichtlichen Einigungen, die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und andere Aufgaben³⁹ zuständig. Die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Gerichtsvollziehers sind anspruchsvoll, so ist u. a. ein abgeschlossenes Rechtsstudium inklusive Abschlussprüfung nachzuweisen. Weitere Voraussetzung ist u. a. eine zweijährige Vorbereitungszeit, die mit einer speziellen Befähigungsprüfung abgeschlossen wird. Die strengen Zugangsvoraussetzungen behinderten am Beginn der Geltung des neuen Gesetzes den raschen Aufbau eines hinreichend dichten Netzes von Gerichtsvollziehern, so dass in vielen Fällen erhebliche Verzögerungen beim Ablauf des Vollstreckungsverfahrens, aber auch bei vielen anderen unter Mitwirkung des Gerichtsvollziehers vorzunehmenden Verfahrenshandlungen, zu verzeichnen waren. Die Gerichtsvollzieher sind in Kammern zusammengefasst; diese verfügen über sog. Disziplinarräte, die Amtspflichtverletzungen prüfen und gegebenenfalls mit Disziplinarstrafen ahnden. Daneben kommen dem Justizministerium durch spezialisierte Inspektoren ebenfalls Aufsichtsfunktionen über die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher zu.

e) Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Zwangsvollstreckungsverfahren

Eine gewisse Besonderheit stellt die Möglichkeit der Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Zwangsvollstreckungsverfahren dar. Entsprechende Regelungen enthalten sowohl das Gesetz Nr. 92/1992⁴⁰ als auch die Zivilprozessordnung⁴¹. In der Praxis ist das Eingriffsrecht des Staatsanwalts von eher geringer Bedeutung und wohl in erster Linie als Relikt der „allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht“ der Staatsanwaltschaft in staatssozialistischen Systemen zu verstehen, dies allerdings auch insoweit, als die Staatsanwaltschaft in diesen Rechtssystemen teilweise Aufgaben übernommen hat, für deren Wahrnehmung auch in bürgerlich-rechtlichen Systemen Bedarf besteht, die dort jedoch typischerweise anderen

³⁸ Auch die Gerichtsvollzieher erfüllen nach dem Gesetz Nr. 188/2000 einen „Dienst im öffentlichen Interesse“, vgl. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 188/2000.

³⁹ Vgl. dazu im Einzelnen die Regelung des Art. 7 des Gesetzes Nr. 188/2000.

⁴⁰ Gesetz über die gerichtliche Organisation, M. Of. Nr. 197/1992, zuletzt geändert durch Gesetz 304/2004. Danach hat die Staatsanwaltschaft die Aufgabe der Überwachung der Rechtsförmigkeit bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen und anderen vollstreckbaren Titeln.

⁴¹ Vgl. dazu Les, I.: *Principii si institutii de drept procesual civil* (Prinzipien und Institutionen des Zivilprozessrechts), Bukarest 2000, Bd. 1, S. 187-198.

Institutionen⁴² zugeordnet werden. Mittlerweile hat sich auch in Rumänien ein gewandeltes Verständnis des Zivilprozesses entwickelt, das diesen in erster Linie als Angelegenheit der Parteien begreift, auch soweit dies Rechtsverstöße im Verfahren betrifft; so dass das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses, das das Eingreifen der Staatsanwaltschaft begründet, zunehmend seltener angenommen wird.

Nichtsdestoweniger sollen hier einige typische Fälle für die mögliche Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Vollstreckungsverfahren aufgezeigt werden: So kann der Staatsanwalt die Vollstreckung von Entscheidungen zugunsten Minderjähriger, Betreuer oder Verschwundener verlangen. Ebenso kann der Staatsanwalt Vollstreckungshandlungen angreifen, die zu Lasten der genannten Personengruppen ergehen oder aber Normen des zwingenden Rechts verletzen. Schließlich kann der Staatsanwalt auch Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen Vollstreckungshandlungen einlegen.

f) Beteiligung von Dritten

Auch dritte Personen haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Beteiligung am Vollstreckungsverfahren. Dies betrifft naturgemäß Fälle, in denen Rechte Dritter durch die Vollstreckungshandlungen beeinträchtigt werden. Für diese Fälle steht das Rechtsmittel des Vollstreckungswiderspruches (*contestatie la executare*) zur Verfügung. Ein weitere Fall, in dem Dritte typischerweise am Verfahren beteiligt werden, ist die Beteiligung von Gläubigern, die die Zwangsvollstreckung nicht selbst betrieben haben, an der Verteilung des Erlöses aus der Verwertung von Gütern des Schuldners⁴³.

4. Gegenstand der Zwangsvollstreckung

a) Gegenstände der Zwangsvollstreckung

Gegenstand der Zwangsvollstreckung können alle vollstreckungsfähigen Güter aus dem Vermögen des Schuldners sein. Art. 371³ Abs. 1 Zivilprozessordnung regelt insoweit, das „Einkommen und Vermögensgegenstände des Schuldners der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können, als die Zwangsvollstreckung in sie erfolgen darf und soweit dies zur Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger erforderlich ist“. Damit unterstellt auch das rumänische Zwangsvollstreckungsrecht das gesamte Schuldnervermögen der Pfändbarkeit durch die Gläubiger⁴⁴.

Eine wesentliche Ausnahme formuliert Art. 371³ Abs. 2 der Zivilprozessordnung, nachdem alle Güter, deren Rechtsverkehr einer besonderen Regelung unterliegt, nur in Übereinstimmung mit diesen Regelungen verwertet werden dürfen.

⁴² Z.B. die in Deutschland übliche Bestellung eines Ergänzungspflegers in Betreuungs- und Vormundschaftsangelegenheiten, wenn die Sorge einer Interessenkollision besteht.

⁴³ So die Regelung des Art. 563 Zivilprozessordnung.

⁴⁴ Dieser Grundsatz findet sich auch in verschiedenen Vorschriften des Zivilgesetzbuches (*Codul Civil*), so etwa in den Art. 1718 und 1719, die eine Haftung für Verbindlichkeiten mit dem gesamten Vermögen und zukünftigen Einkünften statuieren.

Daneben bestehen weitere Ausnahmen, auf die nachfolgend noch eingegangen werden wird. Daneben unterscheidet das rumänische Recht zwischen der direkten Zwangsvollstreckung (etwa in das als Sicherheit gegebene Gut) und der indirekten Zwangsvollstreckung in das durch Verwertung erzielte Äquivalent.

Der Vollstreckung können grundsätzlich nur Güter unterliegen, die im Eigentum des Schuldners stehen. Wesentliche Ausnahme von diesem Prinzip ist die Vollstreckung in Immobiliarsicherheiten, die unabhängig davon erfolgen kann, wer Eigentümer der belasteten Immobilie ist⁴⁵. Zum Schutz dritter Eigentümer sieht Art. 1794 allerdings vor, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen verlangen können, dass zunächst in dem Schuldner gehörende Immobilien vollstreckt wird, soweit dies zur Befriedigung der Forderungen ausreicht. Grundsätzlich unterliegt dabei die gesamte Immobilie der Verwertung, als Besonderheit erlaubt Art. 489 Abs. 2 Zivilprozessordnung jedoch auch die Vollstreckung in Gebäude und kleinere Einheiten, soweit diese vom Gesamteigentum abgrenzbar sind⁴⁶. Seit der Zivilprozessordnungsreform in 2000 können darüber hinaus auch Rechte zur Fruchtziehung aus Immobilien Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein⁴⁷.

b) Von der Zwangsvollstreckung ausgenommene Güter

Wie oben ausgeführt, folgt das rumänische Vollstreckungsrecht dem Grundsatz der umfassenden Vollstreckung in alle zum Vermögen des Schuldners gehörenden Güter. Die Ausnahmen gründen zum einen auf sozialen, zum anderen auf wirtschaftlichen bzw. strategischen Überlegungen.

aa) Gegenstände des öffentlichen Eigentums

Wichtigster Fall der zweiten genannten Gruppe und eine rechtliche Besonderheit stellt die Ausnahme aller im sog. „öffentlichen Eigentum“ (*proprietatea publica*) stehenden Vermögensgegenstände von der Zwangsvollstreckung dar, für deren Rechtsverkehr eine „besondere Regelung“ im Sinne des o.g. Art. 371³ Abs. 2 Zivilprozessordnung besteht. Das rumänische Recht unterscheidet zwischen dem öffentlichen und dem privaten Eigentum in der Weise, dass die dem öffentlichen Eigentum zugeordneten Güter gleichsam dem Privatrechtsverkehr entzogen sind; hierzu zählen auch bedeutende Bodenflächen.

⁴⁵ So die Regelungen in Art. 1790 und 1791 des rum. Zivilgesetzbuches.

⁴⁶ In Rumänien besteht etwa die Möglichkeit eines vom Grundstückseigentum getrennten Gebäudeeigentums; der Gebäudeeigentümer hat in diesem Fall gegenüber dem Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Einräumung eines (grundsätzlich entgeltlichen) Nutzungsrechtes für die Dauer der physischen Existenz des Gebäudes.

⁴⁷ Änderung durch die Dringlichkeitsanordnung Nr. 138/2000, Art. 488 Zivilprozessordnung.

Die Rechtsgrundlagen für diese Eigentumsform finden sich in der Verfassung⁴⁸ und im Gesetz über das öffentliche Eigentum und dessen Rechtsverkehr⁴⁹. Ein Anhang des Gesetzes enthält einen umfangreichen Katalog von Sachen und Sachgesamtheiten, die dieser Eigentumskategorie zugeordnet sind (Bodenschätze, Gewässer, Naturreservate, Staatsforste, Land unter öffentlichen Straßen usw.). Es ist für In- und Ausländer gleichermaßen unmöglich, Eigentum an in öffentlichem Eigentum stehenden Gütern zu erwerben; sie können auch nicht restituiert oder gutgläubig erworben werden, ebenso wenig ist eine Zwangsvollstreckung in diese Sachen möglich. Zivilrechtliche Verträge, die über Sachen verfügen, die in öffentlichem Eigentum stehen, sind nichtig. Die Nutzung der in öffentlichem Eigentum stehenden Flächen (und anderen Sachen) durch Private kann auf der Grundlage von Konzessionsverträgen erfolgen. Der überwiegende Teil der rumänischen Bodenflächen steht jedoch in privatrechtlichem Eigentum und ist dem Privatrechtsverkehr zugänglich. Dies gilt auch für privatrechtliches Eigentum der öffentlichen Hand.

bb) Gegenstände des persönlichen Bedarfs des Schuldners

Eine zweite Gruppe der Pfändungsbeschränkungen gründet im persönlichen Charakter bestimmter Rechte des Schuldners oder in Erwägungen des (sozialen) Schuldnerschutzes. Die betreffenden Gegenstände betreffen damit zum einen bestimmte Rechte, die nur vom Schuldner selbst ausgeübt werden können und nicht übertragbar sind bzw. Gegenstände, die eng mit seiner persönlichen Lebenssphäre verbunden sind; diese sind grundsätzlich nicht pfändbar. Zum anderen fallen hierunter Vermögensgegenstände, die zwar grundsätzlich pfändbar, aber aus sozialen Erwägungen in Ihrer Verwertbarkeit beschränkt sind.

Die Gegenstände der ersten Gruppe werden von Art. 406 Zivilprozessordnung⁵⁰ abschließend benannt und betreffen in erster Linie Gegenstände, die der unmittelbaren persönlichen Lebensführung oder besonderen Bedürfnissen des Schuldners und seiner Familie dienen, sowie Gegenstände, die durch spezielle gesetzliche Regelungen von der Pfändbarkeit ausgenommen sind. Entsprechende

⁴⁸ Art. 136 der Verfassung regelt diesbezüglich:

Art. 136 Eigentum

- (1) Es gibt öffentliches und privates Eigentum.
- (2) Das öffentliche Eigentum ist garantiert, durch Gesetz geschützt und steht dem Staat oder den territorialen Verwaltungseinheiten zu.
- (3) Die Bodenschätze von öffentlichem Interesse, der Luftraum, die Gewässer mit verwertbarem Energiepotenzial und solche von nationalem Interesse, die Strände, die Küstengewässer, die natürlichen Ressourcen der Wirtschaftszone und des Festlandssockels wie auch andere durch Organgesetz festgelegte Güter sind ausschließlich Gegenstand des öffentlichen Eigentums.
- (4) Die Gegenstände des öffentlichen Eigentums sind unveräußerlich. Sie können gemäß den organgesetzlichen Bedingungen autonomen Regiebetrieben oder öffentlichen Institutionen zur Verwaltung übergeben werden oder Gegenstand von Konzessions- oder Mietverträgen sein; desgleichen können sie zur unentgeltlichen Nutzung an gemeinnützige Organisationen überlassen werden.

⁴⁹ Gesetz Nr. 213/1998, M. Of. Nr. 559/2000.

⁵⁰ Die Vorschrift wurde durch die jüngste Reform der Zivilprozessordnung von 2000 den aktuellen Lebensverhältnissen angepasst und deutlich übersichtlicher gestaltet.

Schutzregelungen finden sich auch in den Vorschriften über andere Zwangsvollstreckungsverfahren⁵¹.

cc) Bedingt pfändbare Vermögensgegenstände

Zu den bedingt pfändbaren Vermögensgegenständen gehören solche, die nur gepfändet werden dürfen, wenn keine anderen, uneingeschränkt pfändbaren Vermögensgegenstände vorhanden sind. Außerdem ist deren Pfändung nur zur Befriedigung von Forderungen aus sog. privilegierten Schuldverhältnissen (Unterhalt, Miete, Pacht u. a.) zulässig. Als zu dieser Kategorie gehörig nennt Art. 407 Abs. 1 Zivilprozessordnung u. a. Gegenstände, die der Berufsausübung des Schuldners dienen. Eine besondere Privilegierung zugunsten von Landwirten enthält hier Abs. 2 der Vorschrift, der die Pfändung von betriebsnotwendigem Zubehör des landwirtschaftlichen Betriebes gänzlich untersagt.

dd) Pfändung des Lohns und anderer periodischer Einkünfte

Für die Pfändung von Löhnen und anderen periodischen Einkünften enthält die Zivilprozessordnung mit Art. 409 eine besondere Regelung. Diese erfasst neben Löhnen und anderen periodischen Arbeitseinkommen auch Renten, Pensionen und andere regelmäßige Zahlungen, die dem Lebensunterhalt des Schuldners dienen. Von den genannten Einkünften kann bis zur Hälfte des bezogenen Betrages zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gepfändet werden. Für alle sonstigen Verbindlichkeiten darf der Anteil der Pfändung am Gesamteinkommen ein Drittel nicht übersteigen. Das Gesetz kennt außerdem auch eine absolute Pfändungsgrenze, die bei der Hälfte des gesetzlichen Mindestlohnes liegt⁵².

Falls mehrere Pfändungen konkurrieren, darf schließlich der gepfändete Betrag 50% der Nettoeinkünfte des Schuldners, unabhängig vom rechtlichen Ursprung der Forderungen, nicht übersteigen, soweit nicht gesetzliche Sonderregelungen eine Ausnahme zulassen.

Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld u. ä. sind gänzlich von der Pfändbarkeit ausgeschlossen, soweit es sich nicht wiederum um privilegierte Forderungen (Unterhalt, Schadensersatzforderungen wegen Körperverletzung oder Tötung einer anderen Person) handelt; die Obergrenze von 50% gilt jedoch auch für diese Pfändungen. Ein vollständiger Pfändungsschutz gilt dagegen für andere Sozialleistungen wie Kindergeld, Mutterschaftsgeld, staatliche Stipendien und Leistungen der Sozialhilfe⁵³.

Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die genannten Pfändungsbeschränkungen ist grundsätzlich die Nichtigkeit der Pfändung⁵⁴. Es handelt sich dabei um eine vom Gesetz angeordnete absolute Nichtigkeit, die nicht des Nachweises eines durch sie verursachten Schadens bedarf.

⁵¹ So etwa in dem seit 2004 als Teil des Steuerverfahrensgesetzbuchs (M. Of. 560/2004) geregelten Verfahren zur Vollstreckung öffentlicher Forderungen.

⁵² Art. 409 Abs. 2 der Zivilprozessordnung.

⁵³ Vgl. Art. 409 Abs. 7 Zivilprozessordnung.

⁵⁴ So Art. 410 Zivilprozessordnung.

5. Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens

Zivilrechtlichen Forderungen kommt in Rumänien nur wenigen Fällen, etwa wenn dies in gesetzlich zulässiger Weise vereinbart wurde, die Funktion eines Vollstreckungstitels zu. In der Regel bedarf es daher zunächst der Stellung eines Vollstreckungsantrages sowie der Information des Schuldners über die Beantragung der Zwangsvollstreckung.

a) Vorliegen einer sicheren, bestimmten und fälligen Forderung

Das Vorliegen einer sicheren, bestimmten und fälligen Forderung ist unabdingbare Voraussetzung für die Beantragung der Zwangsvollstreckung. Regelungen zu dieser Frage enthalten sowohl das Zivilgesetzbuch als auch die Zivilprozessordnung⁵⁵. Während sich das erste Merkmal auf die Beweisbarkeit des Rechtsgrundes der Forderung bezieht, betrifft das zweite ihre inhaltliche Bestimmtheit. Dabei gilt eine Forderung auch dann als bestimmt, wenn ihr inhaltlicher Gehalt mittels weitere Dokumente bestimmbar ist, dies kann u. U. auch umfangreiche Berechnungen erforderlich machen, ohne das Vorliegen dieses Merkmals zu beeinträchtigen; in bestimmten Fällen ist auch eine Bestimmung erst im Laufe der Vollstreckung möglich⁵⁶. Entsprechende Regelungen wurden im Zuge der letzten Reform der Zivilprozessordnung in 2001 neu in das Gesetz eingefügt. Voraussetzung ist, dass das Ausgangsurteil hinreichend genaue Regelungen enthält, um den letztlich zu zahlenden Betrag durch das Vollstreckungsorgan bestimmen zu lassen⁵⁷. Während das Zivilgesetzbuch auf das Merkmal der Fälligkeit verzichtet, ist es in der rumänischen Rechtslehre und Rechtsprechung unstrittig, dass nur eine fällige Forderung Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein kann. Allerdings räumt die ZPO dem Richter auch im Falle einer bereits fälligen Forderung die Möglichkeit ein, dem Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen eine letzte Zahlungsfrist zu setzen, bevor Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden⁵⁸.

b) Der Vollstreckungstitel

aa) Begriff des Vollstreckungstitels im rumänischen Recht

Neben dem Vorliegen einer sicheren, bestimmten und fälligen Forderung bedarf es für die Vollstreckung eines vollstreckbaren Titels⁵⁹ in Form eines vollstreckbaren Gerichtsurteils oder einer anderen vollstreckbaren Urkunde. Das

⁵⁵ Art. 1832 Zivilgesetzbuch bzw. Art. 379 Zivilprozessordnung.

⁵⁶ Dies betrifft etwa Schadensersatzforderungen wegen Körperverletzungen, bei denen sich der Umfang der erforderlichen Leistungen häufig erst nach Stattgabe des grundsätzlichen Anspruchs im Klageverfahren festsetzen lässt.

⁵⁷ Entsprechende Regelungen enthält der durch die Dringlichkeitsanordnung Nr. 59/2001 neu eingefügte Art. 371² der Zivilprozessordnung.

⁵⁸ Art. 381 Zivilprozessordnung.

⁵⁹ Entsprechende Regelungen enthalten Art. 372 Zivilprozessordnung sowie Art. 1832 und 1833 Zivilgesetzbuch.

Gerichtsurteil muss zu diesem Zweck mit einer Vollstreckungsformel versehen werden, die bestätigt, dass alle rechtlichen Anforderungen für die Durchführung der Zwangsvollstreckung erfüllt sind⁶⁰.

In den letzten Jahrzehnten sind in Rumänien zu den ursprünglich nur zwei Formen von vollstreckbaren Titeln (Gerichtsurteil und notarielle Urkunde mit Vermerk über die unmittelbare Vollstreckbarkeit) eine größere Zahl weiterer vollstreckbarer Titel hinzugekommen, die in der Regel im Zusammenhang mit den oben erwähnten Sondervollstreckungsverfahren stehen, die die rumänische Rechtsordnung neben dem zivilprozessrechtlichen Vollstreckungsverfahren vorsieht. Soweit diese für das zivilprozessrechtliche Vollstreckungsverfahren nicht von direkter Bedeutung sind, sollen sie hier nachfolgend neben den klassischen Titeln nur kurz erwähnt werden.

aaa) Die Gerichtsentscheidung als Vollstreckungstitel

Trotz zahlreicher weiterer Vollstreckungstitel stellt die Gerichtsentscheidung nach wie vor die wichtigste Form eines vollstreckbaren Titels in Rumänien dar. Zur Vollstreckung bedarf es zum einen der Rechtskraft (bzw. Unwiderruflichkeit, wie an einigen Stellen der ZPO geregelt). Ausnahmen von dieser Regel stellen vollstreckbare Beschlüsse, vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und solche Entscheidungen dar, die zu ihrer Vollstreckbarkeit keiner Vollstreckbarerklärung bedürfen. Zum anderen muss die rechtskräftige⁶¹ (bzw. unwiderrufliche Entscheidung) vom Gericht für vollstreckbar erklärt werden⁶², was durch die Hinzufügung der Vollstreckungsformel zum Urteilstext geschieht. Die um die Vollstreckungsformel ergänzten Urteile werden nur an die obsiegende Partei bzw. ihre Vertreter ausgegeben.

bbb) Ausländische Gerichtsentscheidungen

Auch die Entscheidungen ausländischer Zivilgerichte sind in Rumänien grundsätzlich vollstreckbar, dies jedoch nicht unmittelbar. Vielmehr bedürfen diese zu ihrer Vollstreckbarkeit einer vorherigen Anerkennung durch die rumänische Rechtsordnung. Das Gesetz Nr. 105/1992 über die Regelung der Verhältnisse des internationalen Privatrechts regelt dafür ein gesondertes Anerkennungsverfahren. Soweit dieses erfolgreich durchlaufen wurde, können die ausländischen Urteile in Rumänien für vollstreckbar erklärt werden und nach dem auch für inländische Urteile geltenden Verfahren vollstreckt werden. Einzelheiten zu diesen Fragen werden weiter unten in Abschnitt III. dargestellt.

⁶⁰ Einzelheiten regelt Art. 269 Zivilprozessordnung.

⁶¹ Rechtskraft erlangt die Entscheidung nach Ausschöpfung des ordentlichen Rechtsweges bzw. durch Verstreichen der Rechtsmittelfrist (Regelfrist: 15 Tage ab Verkündung/Zustellung des Urteils); außerordentliche Rechtsmittel (Wiederaufnahme, Aufhebungsrekurs) bleiben für die Frage der Vollstreckbarkeit außer Betracht.

⁶² Die beiden Voraussetzungen ergeben sich aus dem Zusammenspiel der beiden Art. 269 und 374 (jeweils Abs. 1) Zivilprozessordnung.

ccc) *Schiedsgerichtsentscheidungen*

Wesentliche Rechtsgrundlage für das Schiedsverfahren ist in Rumänien, ebenso wie für den Zivilprozess vor den ordentlichen Gerichten, die Zivilprozessordnung, die das Schiedsverfahren in einem eigenen Kapitel regelt und für viele dort nicht geregelte Fragen auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Zivilprozesses verweist. Gemäß Art. 363 Abs. 3 Zivilprozessordnung haben schiedsgerichtliche Entscheidungen, die den Parteien mitgeteilt wurden, die gleiche Wirkung wie eine rechtskräftige Gerichtsentscheidungen. Für ihre Vollstreckbarkeit kann die Schiedsgerichtsentscheidungen, wie die Entscheidungen ordentlicher Gerichte, mit der Vollstreckungsformel versehen werden. Dies erfolgt durch das Vollstreckungsgericht (am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Schuldners); nachfolgend kann der Inhalt des Schiedsurteils im Wege des regulären Zwangsvollstreckungsverfahrens vollstreckt werden. Dies ist jedoch nicht zwingend, da gemäß Art. 13 des Dekret-Gesetzes Nr. 139/1990⁶³ ein Schiedsurteil, das den Parteien ordnungsgemäß mitgeteilt wurde, auch ohne Vollstreckungsformel einen Vollstreckungstitel darstellt.

Hinsichtlich der Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsentscheidungen verweist die ZPO in Art. 370² ZPO⁶⁴ auf das besondere Anerkennungsverfahren für die Entscheidungen ausländischer Schiedsgerichte, dass wie das Anerkennungsverfahren für die Urteile ausländischer staatlicher Gerichte im Gesetz über die Regelung der Verhältnisse des internationalen Privatrechts geregelt ist⁶⁵.

ddd) *Arbeitsrechtliche Vollstreckungstitel*

Für öffentliche Betriebe und Behörden sieht das Arbeitsrecht einen vereinfachten Weg zugunsten des Arbeitgebers vor, sich einen Vollstreckungstitel gegenüber dem Arbeitnehmer zu verschaffen, soweit dieser in Ausübung seiner Tätigkeit zulasten des Arbeitgebers einen Schaden verursacht.⁶⁶ Soweit der Arbeitnehmer einen Schaden im Unternehmen schuldhaft verursacht oder vom Unternehmen Zahlungen erhalten hat, auf die er keinen Anspruch hat, kann der Arbeitgeber in diesem Verfahren eine Urkunde erstellen, die einem sonstigen vollstreckbaren Titel gleichsteht. Die Vollstreckung kann jedoch zunächst nur im Wege der Lohnpfändung durch die Einbehaltung eines Teils des Lohnes des Arbeitnehmers erfolgen; der einzubehaltende Anteil kann dabei bis zu einem Drittel des Tariflohnes sowie weiterer Zahlungen des Unternehmens betragen. Sollte der Arbeitnehmer zu einem anderen Unternehmen wechseln (in öffentlicher Hand oder mit öffentlicher Kapitalmehrheit), kann die Forderung und der Titel auf dieses übertragen und von dem neuen Unternehmen geltend gemacht werden. Nur wenn auf diese Weise die Forderung nicht mehr durchgesetzt werden kann (etwa weil der ehemalige Arbeitnehmer überhaupt kein regelmäßiges Arbeitseinkommen mehr bezieht oder aber in einen Betrieb der Privatwirtschaft gewechselt ist), kann die Vollstreckung der Forderung im Wege des allgemeinen zivilprozessualen Voll-

⁶³ Dekretgesetz über die Industrie- und Handelskammern in Rumänien, M. Of. Nr. 65/1990.

⁶⁴ Die Zivilprozessordnung regelt diese Frage in einem eigenen Kapitel: Kapitel XI des IV. Buches.

⁶⁵ Vgl. insoweit die Art. 173-177 des Gesetzes Nr. 105/1992.

⁶⁶ Die einzelnen Regelungen finden sich im Arbeitsgesetzbuch in den Art. 102ff.

streckungsverfahrens beigetrieben werden. Ein besonderes Rechtsschutzverfahren gegen ein derartiges Vorgehen des Arbeitgebers ist im Arbeitsgesetzbuch nicht geregelt, der Rechtsschutz richtet sich daher nach den allgemeinen Bestimmungen.

eee) Notarielle Urkunden

Art. 66 des Gesetzes Nr. 36/1995 über die notarielle Tätigkeit ordnet einer notariellen Urkunde die Eigenschaft eines vollstreckbaren Titels zu, wenn diese den Nachweis über eine sichere und dem Betrag nach bestimmbare Forderung enthält, sobald die beurkundete Forderung fällig wird. Diese Wirkung kommt auch beglaubigten Kopien der Originalurkunde zu.

fff) Andere

Neben den oben genannten Titeln existiert noch eine Vielzahl anderer, die hier kurz Erwähnung finden sollen.

Das Steuerverfahrensgesetzbuch regelt die Vollstreckung öffentlicher Forderungen und nennt im Hinblick auf öffentliche Forderungen etwa öffentliche Abgabebescheide, die mit dem Ablauf der im Bescheid genannten Zahlungsfrist vollstreckbar werden. Entsprechendes gilt für andere öffentliche Zahlungsaufforderungen, wie Steuerbescheide, Beiträge und Bußgelder sowie entsprechende Verspätungszuschläge. Die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für den Erlass der genannten Bescheide regeln die jeweiligen Spezialgesetze, der Ablauf des Vollstreckungsverfahrens ist weitgehend im Steuerverfahrensgesetzbuch (teilweise mit Verweisen auf die Bestimmungen der ZPO) geregelt.

Wechsel, Zahlungsanweisung und Scheck bedürfen zu ihrer Vollstreckbarkeit eines Vollstreckungsvermerks durch das zuständige Vollstreckungsgericht am Wohnsitz des Schuldners. Dieses entscheidet auch über Rechtsmittel des Schuldners gegen Vollstreckungsmaßnahmen⁶⁷.

Ein eigenes Vollstreckungsverfahren ist auch für das Ordnungswidrigkeitenrecht geregelt⁶⁸. Neben der Zahlungen von Bußgeldern regelt das Gesetz auch die Einziehung von Gegenständen, deren Besitz oder in den Verkehr bringen von Bußgeldtatbeständen untersagt wird. Die Zwangsvollstreckung kann im Falle der Verhängung eines Bußgeldes eingeleitet werden, wenn nach Zustellung 15 Tage verstreichen, ohne dass der Adressat die Forderung durch Zahlung begleicht. Zu beachten sind die kurzen Verjährungsfristen in diesem Bereich. So verjährt der öffentliche Anspruch auf Zahlung des Bußgeldes, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Erlass des Bußgeldbescheides von seiner Zahlungspflicht benachrichtigt wird. Auch bei fristgemäßer Benachrichtigung tritt die Verjährung des Bußgeldanspruches innerhalb eines Jahres ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf dieser Frist nicht eingetrieben wurde. Dies gilt auch dann, wenn der

⁶⁷ Die betreffenden Rechtsgrundlagen finden sich in Art. 61 des Gesetzes Nr. 58/1934 über Wechsel und Zahlungsanweisungen (Wechsel), Art. 106 i.V.m. Art. 61 des genannten Gesetzes (Zahlungsanweisung) und in Art. 53 des Scheckgesetzes (Nr. 59/1934, für den Scheck).

⁶⁸ Gesetz Nr. 32/1968 über die Feststellung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, B. Of. (Buletinul Oficial, Gesetz- und Amtsblatt bis 1989) Nr. 148/1968.

Adressat Rechtsmittel gegen die Verhängung des Bußgeldes eingelegt hat, nicht dagegen, wenn ihm von behördlicher Seite ein Zahlungsaufschub gewährt wurde. Vollstreckungsgericht ist auch für dieses Verfahren das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll (Wohnsitz des Schuldners für bewegliches Vermögen bzw. Gericht des Lageortes für Immobilien).

Schließlich sollen hier noch die besonderen Vollstreckungstitel für Bankverbindlichkeiten Erwähnung finden. Gemäß Art. 56 Bankgesetz⁶⁹ stellen Kreditvereinbarungen sowie Bürgschaften oder Vereinbarungen über sonstige Sicherheiten, deren eine Partei eine Bank ist, Vollstreckungstitel dar. Diese Sonderregelung wurde erst 1997 auf alle Banken ausgeweitet, nachdem sie zuvor nur für entsprechende Verträge der Nationalbank und der Landwirtschaftsbank gegolten hatte. Sie ermöglicht den Banken zusammen mit den im gleichen Gesetz enthaltenen weiteren vollstreckungsrechtlichen Regelungen, ihre Forderungen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Sonderregelung unterfallen, ohne vorheriges Gerichtsverfahren durchzusetzen⁷⁰.

c) Rechtsmittel

Soweit die Ergänzung eines Urteils um die Vollstreckungsformel vom Gericht verweigert wird oder eine andere, für den Erlass von vollstreckbaren Titeln zuständige Stelle diese nicht ausstellt, stehen den Gläubigern Rechtsmittel zu. Im Falle des Gerichtsurteils ist dies die Revision mit einer Frist von fünf Tagen ab Verkündung (für die bei der Verkündung anwesenden Gläubiger) bzw. ab Zustellung der Entscheidung (für abwesende Gläubiger)⁷¹.

Soweit es sich um die Nichtausstellung eines Titels durch eine andere Behörde handelt und in dem das Verfahren regelnde Spezialgesetz nichts anderes vorgehen ist, können die Gläubiger innerhalb von 15 Tagen, nachdem sie von der Weigerung der Behörde erfahren haben, beim örtlich zuständigen Gericht der ersten Instanz Klage erheben.

6. Arten der Zwangsvollstreckung

Das rumänische Vollstreckungsverfahren unterscheidet⁷² im Rahmen des regulären Vollstreckungsverfahrens⁷³ die Vollstreckung in bewegliche Sachen, die Vollstreckung in Forderungen des Schuldners gegen Dritte sowie die Vollstreckung in Immobilien bzw. in mit diesen verbundene Rechte.

⁶⁹ Gesetz Nr.58/1998, M. Of. Nr. 121/1998, in der Fassung der letzten Änderung vom 12. November 2004.

⁷⁰ Vgl. dazu auch das oben unter I.2.b) cc) erwähnte Sondervollstreckungsverfahren der Behörde für die Verwertung von Bankaktiva.

⁷¹ So die Regelung des Art. 373³ ZPO.

⁷² Die in der Zivilprozessordnung ebenfalls separat geregelte Vollstreckung in nicht geerntete Feldfrüchte wird überwiegend der Vollstreckung in bewegliche Sachen zugeordnet und soll hier, auch wegen ihrer untergeordneten Bedeutung, nicht gesondert behandelt werden.

⁷³ Zu den verschiedenen Sondervollstreckungsverfahren vgl. oben I.2.b).

a) Vollstreckung in bewegliche Sachen

Das Gesetz regelt ein weitgehend einheitliches Pfändungsverfahren, unabhängig von der Tatsache, ob sich die zu pfändenden Gegenstände beim Schuldner oder bei Dritten befinden. Der Pfändung geht die Ankündigung der Zwangsvollstreckung voraus, die dem Schuldner eine knappe Frist einräumt⁷⁴, um die Vollstreckung durch freiwillige Zahlung noch zu vermeiden. Nach der Inventarisierung der beweglichen Sachen erfolgt, soweit vorhanden, die Pfändung einer hinreichenden Anzahl von Gegenständen, deren Veräußerung eine Befriedigung der zu vollstreckenden Forderung sowie der vom Schuldner zu tragenden Kosten des Verfahrens erwarten lässt. Soweit der Gerichtsvollzieher nicht aus eigener Kenntnis in der Lage ist, die betreffende Abschätzung vorzunehmen, kann er Sachverständige hinzuziehen. In bestimmten Fällen (Zwangsöffnung der Räumlichkeiten, Nichtanwesenheit des Schuldners bzw. einer zur Vertretung geeigneten Person⁷⁵ usw.) ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, Amtshilfe durch die Polizei bzw. das Bürgermeisteramt in Anspruch zu nehmen⁷⁶. Der Schuldner hat hinsichtlich der Auswahl der zu pfändenden Gegenstände lediglich ein Vorschlagsrecht, das den Gerichtsvollzieher nicht bindet. Ein Recht zur körperlichen Untersuchung des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher nicht, auch dann nicht, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass der Schuldner Bargeld oder Wertgegenstände am Körper trägt. Fehler im Vollstreckungsprotokoll führen nicht mehr automatisch zur Nichtigkeit der Vollstreckung, vielmehr muss der Schuldner nachweisen, dass sich der geltend gemachte Mangel nicht anders als durch die Aufhebung der Vollstreckung beseitigen lässt.

Die einschlägigen Vorschriften unterscheiden zwischen der einfachen Pfändung, der Pfändung unter Anbringung eines Siegels sowie der Pfändung unter Mitnahme der gepfändeten Gegenstände⁷⁷. Die am häufigsten gebrauchte Form ist die einfache Pfändung, die insbesondere den Vorteil hat, dem Schuldner die Nutzungsmöglichkeit der gepfändeten Gegenstände zu belassen. Sowohl der Siegelbruch als auch die Unterschlagung von gepfändeten Gegenständen ist als Straftatbestand ausgestaltet⁷⁸. Für bestimmte Sachen (Bargeld, Kunstgegenstände, Wertpapiere, Edelmetalle u. a.) ist eine auswärtige Einlagerung innerhalb von zwei Tagen nach Pfändung zwingend vorgeschrieben.

Die Verwertung der gepfändeten Gegenstände erfolgt regelmäßig im Wege der öffentlichen Versteigerung, daneben sieht das Gesetz verschiedene weitere Verwertungsmöglichkeiten vor, bis hin zur Selbstverwertung durch den Schuldner. Die jüngsten Änderungen der Zivilprozessordnung erleichtern im Sinne einer Beschleunigung des Verwertungsverfahrens auch die direkte Veräußerung, soweit die Gläubiger ihre Zustimmung erteilen. Die Versteigerung ist innerhalb einer Frist von zwei Tagen zu terminieren, der vorgesehene Zeitspanne darf dabei

⁷⁴ Vgl. nachfolgend 7.a); die Frist beträgt üblicherweise einen Tag.

⁷⁵ Als solche sind etwa Angestellte des Schuldners regelmäßig nicht anzusehen.

⁷⁶ Die Nichtbeachtung dieser Anforderung zieht die Nichtigkeit der gesamten Vollstreckung nach sich, Art. 412 der Zivilprozessordnung.

⁷⁷ Art. 416ff. der Zivilprozessordnung.

⁷⁸ Art. 243f. des Strafgesetzbuchs.

nicht kürzer als zwei Wochen und nicht länger als zwei Monate sein; Ausnahmen gelten lediglich für leicht verderbliche Güter. Mit Zustimmung des Schuldners kann auch für andere Gegenstände eine schnellere Verwertung erfolgen. Eine Verstoß gegen die vorgeschriebenen Fristen hat die Unwirksamkeit der betroffenen Vollstreckungshandlung zur Folge. Die Versteigerung ist mindestens drei Tage vor ihrem Beginn öffentlich anzukündigen. Dies erfolgt regelmäßig durch Aushang am Ort der Versteigerung, am Sitz des Gerichtsvollziehers, des Vollstreckungsgerichts sowie am Sitz des Bürgermeisters des Ortes, in dem die Versteigerung stattfindet. Eine Ankündigung in einer Tageszeitung erfolgt nur dann, wenn der Gerichtsvollzieher dies für notwendig erachtet. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt jedoch im Falle der Veräußerung von Gegenständen an gutgläubige Dritte im Wege einer nicht vorschriftsmäßig angekündigten Versteigerung nicht zu einer Rückabwicklung dieser Rechtsgeschäfte. Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Antrag des Schuldners und der Gläubiger ein Bußgeld gegen den Gerichtsvollzieher verhängen. Dieser kann darüber hinaus auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden⁷⁹.

Die zu verwertenden Gegenstände sind grundsätzlich einzeln zu veräußern, die Zulässigkeit einer Veräußerung von mehreren Gegenständen als Sachengesamtheit bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung über deren Zusammengehörigkeit. Verkauft wird grundsätzlich zum Höchstgebot, dies gilt auch dann, wenn der Schätzpreis nicht erreicht wird. Nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilgesetzbuches ist eine Veräußerung allerdings dann nichtig, wenn der Preis im groben Missverhältnis zum Wert des Gegenstandes steht⁸⁰. Der Kaufpreis bei der Versteigerung ist sofort fällig und innerhalb einer Frist von 5 Tagen zu entrichten. Soweit die Versteigerung mangels anwesender Bieter nicht stattfinden kann, ist sie innerhalb der o. g. Frist neu zu terminieren. Rechtsfehler der Vollstreckung sowie eine spätere Nichtigklärung einzelner Vollstreckungsakte oder der gesamten Vollstreckung führen nicht zum Verlust des Eigentums eines gutgläubigen Erwerbers im Wege der Veräußerung in der Zwangsvollstreckung⁸¹.

Nach Abschluss der Versteigerung erfolgt die Ausschüttung des Verwertungserlöses⁸² an die Gläubiger, nachdem die Vollstreckungskosten (Gerichtskosten, Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Vollstreckung selbst) in Abzug gebracht wurden. Eventuell bestehende Sicherungsrechte einzelner Gläubiger an den verwerteten Gegenständen sind dabei zu berücksichtigen. Soweit der erzielte Erlös nicht zur Befriedigung aller Forderungen ausreicht, erhalten die Gläubiger

⁷⁹ Dieser Anspruch ist in der Praxis jedoch nur schwierig durchzusetzen, da der eingetretene Schaden konkret zu belegen ist und sich ein entsprechender Nachweis regelmäßig schwierig gestaltet.

⁸⁰ Den Gläubigern des Schuldners untersagt Art. 445 der Zivilprozessordnung den Erwerb von Gegenständen aus der Masse zu einem Preis, der weniger als 75% des Schätzpreises beträgt.

⁸¹ Auch hier gilt die Ausnahme des allgemeinen Zivilrechts für verlorene oder gestohlene Gegenstände, die eine Klage auf Herausgabe an den Eigentümer innerhalb einer Frist von drei Jahren vorsehen; Art. 1909f. des Zivilgesetzbuches. In Abweichung von dieser Regelung greift der Schutz des Erwerbers schon dann, wenn dieser lediglich den Kaufpreis bezahlt, den Gegenstand aber noch nicht in Besitz genommen hat.

⁸² Art. 562-571 der Zivilprozessordnung.

einen anteiligen Betrag auf ihre Forderungen, der für alle Gläubiger im gleichen Verhältnis zu ihren Forderungen steht⁸³.

b) Pfändung von Forderungen

Das Verfahren der Forderungspfändung bei Dritten ist in der Zivilprozessordnung in einem eigenen Abschnitt⁸⁴ geregelt. Das Ziel des insoweit geregelten Pfändungsverfahrens besteht in der direkten Auszahlung der geschuldeten Geldleistung an den Gläubiger bzw. über den Gerichtsvollzieher an den Gläubiger. Typischer Gegenstand der Forderungspfändung bei natürlichen Personen sind laufende Einkünfte des Schuldners, für die die in der Zivilprozessordnung geregelten Pfändungsgrenzen⁸⁵ gelten. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist jedoch inzwischen auch die Forderungspfändung in den Fällen, in denen es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person handelt. Seit der Reform der Zivilprozessordnung von 2000 sind die Sicherungspfändung und die Pfändung im Zuge des Zwangsvollstreckungsverfahrens in eigenen Abschnitten geregelt, was der Klarheit der Verfahren entgegenkommt.

Neben der Forderungspfändung mit Beteiligung eines Dritten kennt das rumänische Vollstreckungsrecht auch eine Forderungspfändung, an der nur Gläubiger und Schuldner beteiligt sind. Dies betrifft die Fälle, in denen nicht alle Voraussetzungen einer Aufrechnung⁸⁶ vorliegen und deren gesetzliche Wirkung daher nicht eintritt, der Gläubiger sich die Forderung aber gleichwohl sichern möchte.

Mit Leistung an den Gläubiger tritt die Befreiung des Forderungsschuldners von der Verbindlichkeit gegenüber dem Vollstreckungsschuldner ein. Im Falle juristischer Personen ist zu beachten, dass die Leistung mit befreiender Wirkung nur an mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einheiten erfolgen kann. Eine Pfändung zukünftiger Forderungen ist mit Blick auf die praktischen Erfordernisse des Rechtsverkehrs möglich. Im Falle der Pfändung einer Forderung durch mehrere Gläubiger gelten die gleichen Grundsätze wie bei den sonstigen Vollstreckungsarten. Bei mehreren gleichrangigen Gläubigern hat die Leistung nicht an einen oder mehrere der Gläubiger direkt, sondern zwingend an den Gerichtsvollzieher zu erfolgen, der die Verteilung auf die Gläubiger vornimmt. Bei einem Verstoß gegen diese oder andere Vorschriften, die eine Verpflichtungen des Dritten begründen, können die in ihren Rechten verletzten Gläubiger, der Schuldner oder aber der Gerichtsvollzieher innerhalb einer Frist von drei Monaten die gerichtliche Überprüfung der Vorgänge beantragen. Zu Lasten des Drittschuldners kann, soweit diesem Bösgläubigkeit nachgewiesen werden kann, vom Vollstreckungsgericht ein Bußgeld zwischen 200 und 1.000 Lei (zwischen 60 und 300 EUR) verhängt werden. Ergänzend kann gegen den nicht

⁸³ Explizite Vorzugsrechte für bestimmte Gläubiger gibt es im allgemeinen Zwangsvollstreckungsverfahren nicht, jedoch ergeben sich aus den oben unter I.2.b) genannten Sondervollstreckungsverfahren praktische Vorteile für bestimmte Gläubigergruppen, die regelmäßig zu einer bevorzugten Befriedigung führen.

⁸⁴ Art, 452-461 der Zivilprozessordnung.

⁸⁵ Vgl. Insoweit Art. 409 der Zivilprozessordnung.

⁸⁶ Üblicherweise wird es in derartigen Fällen an der Fälligkeit der Forderung des Gläubigers fehlen; die Voraussetzungen der Aufrechnung sind im Zivilgesetzbuch in den Art. 1144 und 1145 geregelt.

leistungsbereiten Drittschuldner beim Gericht ein seinerseits vollstreckbarer Titel erwirkt werden.

Als Objekt kann diese Vollstreckungsform zum einen Forderungen, zum anderen jegliche Art von Wertpapieren haben, die sich im Besitz von Dritten befinden. Für mit einer provisorischen Bilanz abgeschlossene Haben-Salden auf Kontokorrentkonten wird heute eine Pfändbarkeit des Saldos überwiegend bejaht, während sie für die aus einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie entstehende Forderung des Schuldners gegenüber der Bank allgemein abgelehnt wird. Ebenso nicht pfändbar sind Kautionen und bestimmte Sicherheitsleistungen des Schuldners zugunsten von Dritten, solange diese an ihren Zweck gebunden sind; schließlich auch nicht die Beträge, die durch den Verkauf einer Immobilie des Schuldners erzielt wurden. Diese sind vielmehr an die privilegierten Gläubiger auszuschütten, lediglich soweit ein Rest verbleibt, ist dieser einer Pfändung zugänglich.

Anders als die Pfändung beweglicher Güter beim Schuldner erfolgt die Forderungspfändung bei Dritten ohne förmliche Ankündigung; der Schuldner wird lediglich über die getroffenen Maßnahmen informiert. In einem Schriftstück wird dem Drittschuldner bzw. Besitzer der zugunsten des Schuldners lautenden Wertpapiere untersagt, über diese in anderer Weise als zugunsten der Forderungsvollstreckung zu verfügen. Seit der Reform der Zivilprozessordnung in 2000 ist diese Immobilisierung der Forderung nur so weit gültig, wie diese zur Erfüllung der aus der Vollstreckung resultierenden Forderung erforderlich ist; über einen gegebenenfalls überschießenden Anteil kann der Dritte weiterhin verfügen. Der pfändbare Anteil der Forderung ist bei deren Fälligkeit innerhalb von 15 Tagen auf einem vom Gerichtsvollzieher bezeichneten Konto zu hinterlegen, Wertpapiere sind zur Verwertung bereit zu halten. Die Verwertung der Wertpapiere erfolgt dann entsprechend den speziellen Regelungen, die auch für die Verwertung derartiger Vermögensgegenstände im Besitz des Schuldners eingreifen⁸⁷.

Soweit der Drittschuldner bzw. der Besitzer der Wertpapiere seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht freiwillig nachkommt, erlässt das Vollstreckungsgericht auf Antrag der Gläubiger, des Schuldners oder aber des Gerichtsvollziehers, der innerhalb von drei Monaten zu stellen ist, ein Validationsurteil, das einen vollstreckbaren Titel gegen den Drittschuldner bzw. den Besitzer der Wertpapiere darstellt. Dabei prüft das Gericht auch, ob die jeweilige Forderung zur Zahlung fällig ist oder ob andere Gläubiger gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt schon eine Pfändung der Forderungen oder Wertpapiere vorgenommen haben. Im Zuge des Verfahrens ist ein mündlicher Verhandlungstermin vorzusehen, zu dem auch der Drittschuldner zu laden ist. Dessen unentschuldigte Nichtteilnahme am Verhandlungstermin steht nach der Rechtsprechung einem schriftlichen Anfangsbeweis für das Bestehen und die Fälligkeit der Forderung gleich⁸⁸, so dass allein auf dieser Grundlage ein Urteil ergehen kann. Im Falle einer zukünftigen bzw. periodischen Fälligkeit der Forderung kann das Urteil auch auf diese erstreckt werden, ist allerdings immer nur insoweit vollstreckbar, als die Fälligkeit der Forderung jeweils gegeben ist. Wegen der Beteiligung eines Dritten an dem

⁸⁷ Art. 562-571 der Zivilprozessordnung in entsprechender Anwendung.

⁸⁸ So die Leitentscheidung des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 3/1956, *Indreptar interdisciplinar* nr. 309-311.

Verfahren besteht Einigkeit dahingehend, dass dieses nicht auf die üblichen Einreden im Vollstreckungsverfahren beschränkt ist, sondern grundsätzlich eine umfassende Auseinandersetzung auch mit der Grundlage der geltend gemachten Forderung bzw. des Herausgabeanspruchs ermöglicht, das auch der Nutzung aller nach der Zivilprozessordnung zulässigen Beweismittel zugänglich ist. In der Praxis führt dies regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung des gesamten Vollstreckungsverfahrens.

Gegen die Forderungspfändung steht wie gegen jede Maßnahme in der Zwangsvollstreckung das Rechtsmittel der Vollstreckungsbeschwerde offen⁸⁹, für die die unten genannten Beschränkungen hinsichtlich der Überprüfbarkeit des der Vollstreckung zugrunde liegenden Urteils gelten. Eine Aussetzung der Vollstreckung kann vom Gericht gegen die Hinterlegung einer Sicherheit angeordnet werden; im Falle der Abweisung der Vollstreckungsbeschwerde kann gegen den Antragsteller ein Schadensersatzanspruch im Hinblick auf den durch die Verzögerung entstandenen Schaden geltend gemacht werden. Die missbräuchliche Einlegung dieses Rechtsmittels kann mit einem Bußgeld zwischen 50 und 700 RON (etwa 15 bis 200 EUR) geahndet werden, der praktische Nachweis eines derartigen Sachverhalts bereitet hier allerdings regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten.

Für die Forderungspfändung in Unterhaltssachen sowie in bestimmten Fällen eines Schadensersatzanspruchs wegen unerlaubter Handlung⁹⁰ sieht das Gesetz Sonderregelungen vor, die hier jedoch nicht weiter vertieft betrachtet werden sollen.

c) Vollstreckung in Immobilien

Die Zwangsvollstreckung in Immobilien ist Gegenstand einer vergleichsweise umfangreichen Regelung⁹¹ in der Zivilprozessordnung. Sonderregelungen ergeben sich für die Vollstreckung öffentlicher Forderungen aus dem Steuerverfahrensgesetzbuch⁹². Gegenstand der Zwangsvollstreckung kann grundsätzlich eine Immobilie kraft Natur der Sache sein, typischerweise ein Grundstück mit aufstehender Bebauung, aber auch lediglich das Gebäude oder das Grundstück allein, soweit das Eigentum an den beiden Komponenten auseinander fällt⁹³. Die vom Zivilgesetzbuch ebenfalls geregelten Immobilien kraft ihrer Bestimmung⁹⁴ können Gegenstand der Zwangsvollstreckung nur zusammen mit der Immobilie sein, mit der sie verbunden sind. In die auf einem Grundstück lastenden Dienstbarkeiten kann dagegen nicht isoliert vom Grundstück vollstreckt werden. Hinsichtlich bestimmter Immobilien sind Sonderregelungen zu beachten⁹⁵.

⁸⁹ Vgl. dazu im Einzelnen unten unter 8.

⁹⁰ Hier u.a. bestimmte Haftungsfälle des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers im Arbeitsrecht.

⁹¹ Art. 488-571 der Zivilprozessordnung.

⁹² Art. 149-151, M. Of. Nr. 560/2004.

⁹³ Die ist nach dem rumänischen Recht möglich und auch üblich. Bei getrennten Gebäudeeigentum entsteht ein gesetzliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, auf dem sich dieses befindet, für die gesamte Dauer der Existenz des Gebäudes.

⁹⁴ Es handelt sich bei um Sachen, die zwecks Nutzung des Grundstücks mit diesem verbunden sind, eine Aufzählung typischer Beispiele ist Art. 468 des Zivilgesetzbuches zu entnehmen.

⁹⁵ So etwa für Immobilien, die Minderjährigen oder betreuten Personen gehören: Bei diesen muss zunächst in das bewegliche Vermögen vollstreckt werden.

Soweit in eine Immobilie vollstreckt werden soll, die mit einer Hypothek zugunsten des Gläubigers belastet ist, aber im Eigentum eines Dritten steht, kann der Eigentümer der Immobilie den Gläubiger zunächst auf die Vollstreckung in andere Immobilien des Schuldners verweisen, soweit solche vorhanden sind. Dieses Recht muss der Dritte im Wege einer Vollstreckungsbeschwerde innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Vollstreckungsgericht geltend machen, nachdem er von der Vollstreckungsabsicht förmliche Mitteilung erhalten hat.

Für die Vollstreckung zuständig ist das Amtsgericht des Gerichtsbezirks, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Immobilie befindet. Dieses muss auf Antrag des Gläubigers, der über den zuständigen Gerichtsvollzieher einzuleiten ist, über die Eröffnung der Vollstreckung per Beschluss entscheiden. Der Antrag muss die Immobilie konkret nach ihrer Lage bezeichnen. Der Beschluss ist innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Antragstellung ohne Ladung der Parteien zu erlassen⁹⁶. Im Falle einer Mehrheit von Immobilien ist das beschriebene Verfahren für jede Immobilie einzeln durchzuführen. Der Beginn des Vollstreckungsverfahrens ist im Grundbuch einzutragen; diese Eintragung bewirkt, dass zeitlich nachgelagerte Verfügungen über die Immobilie Dritten nicht entgegengehalten werden können.

Der Schuldner erhält über die eingeleitete Vollstreckung ein förmlich zugestelltes Schreiben, das gleichzeitig eine letzte Aufforderung zur Zahlung auf die Verbindlichkeit darstellt. Dieser kann beim Vollstreckungsgericht einen Aufschub der Vollstreckung beantragen, indem er darauf verweist, dass er die vollstreckbare Forderung sowie die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Vollstreckungskosten aus den Einnahmen der Immobilie oder anderen Einkünften innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten begleichen wird. Über diesen Antrag entscheidet das Gericht unter Ladung der Parteien. Soweit das Gericht diesem statt gibt, wird die Vollstreckung für sechs Monate unterbrochen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieses Zeitraums kann der Gläubiger die Wiederaufnahme der Vollstreckung beantragen.

Für die Verwaltung der Immobilie kann nach Eröffnung der Vollstreckung auf Antrag des vollstreckenden Gläubigers ein Sequester eingesetzt werden. Soweit der Schuldner von dem oben dargestellten Antrag absieht oder dieser vom Gericht zurück gewiesen wird, kann der Gerichtsvollzieher frühestens 15 Tage nach Zustellung der Mitteilung über die Eröffnung der Vollstreckung mit der Vorbereitung des Verkaufs der Immobilie beginnen.

7. Der Antrag auf Vornahme der Zwangsvollstreckung

a) Antragstellung und Benachrichtigung des Schuldners

Die Zwangsvollstreckung erfolgt als dispositives Verfahren nur auf Antrag der/des Gläubiger/s. Der Antrag enthält üblicherweise die folgenden Angaben:

⁹⁶ Die Rechtsprechung hat darüber hinaus entschieden, dass der Beschluss zwingend vom Richter und dem Urkundsbeamten zu unterzeichnen ist, soweit eine der Unterschriften fehlt, ist die gesamte Vollstreckung in die Immobilie nichtig.

- Name und Anschrift des Gläubigers;
- die Bezeichnung des Titels, der vollstreckt werden soll;
- den Nachweis der Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen des Titels;
- Bezeichnung und Anschrift des Schuldners und
- die Erklärung, dass der Schuldner die freiwillige Leistung auf den Titel verweigert.

Dem Antrag sind als Anlagen der vollstreckbare Titel sowie gegebenenfalls weitere Dokumente beizulegen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies verlangen. Der Titel ist dem für den jeweiligen Gerichtsbezirk am Sitz des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher vorzulegen. Im Falle der Zwangsvollstreckung in Immobilien ist der Titel dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Gerichtsbezirks zu übergeben, in dem die betreffende Immobilie belegen ist. Soweit mehrere Gläubiger das Verfahren gegen einen gemeinsamen Schuldner in verschiedenen Gerichtsbezirken in Gang gebracht haben, kann das Vollstreckungsgericht des Bezirks, in dem die zeitlich erste Vollstreckung begonnen wurde, die Verfahren zu einem einzigen Vollstreckungsverfahren zusammenfassen. Nach der bis Ende 2006 gültigen Regelung hatte der Gerichtsvollzieher daraufhin die Eröffnung der Zwangsvollstreckung bei dem für seinen Amtsbezirk zuständigen Vollstreckungsgericht zu beantragen. Dieses verfahrensverzögernde Erfordernis ist mit einer kürzlich vorgenommenen Änderung der Zivilprozessordnung entfallen⁹⁷, sodass der Gerichtsvollzieher nun die Zwangsvollstreckung unmittelbar selbst beginnen kann. Der Zweck dieser Regelung war bisher in erster Linie die Anlage einer Vollstreckungsakte beim Vollstreckungsgericht; diese wird jetzt in der initialen Phase nur noch beim Gerichtsvollzieher geführt⁹⁸.

Vor Beginn der ersten Handlungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Schuldner über den Beginn dieses Verfahrens zu informieren. Das diesbezügliche Schreiben enthält neben der Ankündigung der Zwangsvollstreckung auch die letztmalige Aufforderung an den Schuldner, auf den Titel freiwillig zu leisten. Nach der bisher in Kraft befindlichen Regelung konnte der Schuldner durch freiwillige Leistung auf dieses Schreiben die Tragung der Kosten des Vollstreckungsverfahrens umgehen. Die o.g. Neuregelung ändert die Zivilprozessordnung jedoch auch hier insoweit, als der der Schuldner auch die Kosten des Vollstreckungsverfahrens tragen muss, die zwischen dessen Eröffnung und der späteren freiwilligen Erfüllung der Forderung entstehen. Diese Information des Schuldners hat vor jedem weiteren Vollstreckungsversuch erneut zu erfolgen. Die dem Schuldner für die freiwillige Leistung auf den Titel einzuräumende Mindestfrist unterscheidet sich nach der Art der Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll. So beträgt die Frist für die Vollstreckung in bewegliche Sachen mindestens einen Tag, für die Vollstreckung in Immobilien dagegen 15 Tage, für die Vornahme einer bestimmten Handlung dagegen zehn Tage⁹⁹.

⁹⁷ Gesetz Nr. 459/2006, M. Of. Nr. 994/2006; zu der Änderung vgl. auch: Chronik der Rechtsentwicklung, Rumänien, WiRO Heft 3/2007.

⁹⁸ Die Einzelheiten für die in dieser Akte zu erfassenden Schriftstücke regelt Art. 388 Abs. 1 der ZPO.

⁹⁹ Art. 411, 500 bzw. Art. 580², 580⁴ der Zivilprozessordnung.

Dem Schreiben an den Schuldner ist eine Kopie des vollstreckbaren Titels beizulegen, dieses Erfordernis beschränkt sich jedoch auf den ersten Vollstreckungsversuch. Für die Zustellung des Schriftstücks gelten die üblichen Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke¹⁰⁰. Ein Zustellungsmangel hat die Nichtigkeit des Vollstreckungsversuchs zur Folge. Bei bestimmten Vollstreckungsformen kann die vorherige schriftliche Benachrichtigung des Schuldners jedoch auch entfallen, Beispiele hierfür sind etwa die Taschen- oder die Kontenpfändung¹⁰¹ als Vollstreckungsformen von Geldforderungen.

b) Verjährung des Rechtes auf Zwangsvollstreckung

Mit der Verjährung des Vollstreckungstitels erlischt das Recht des Gläubigers, die Vollstreckung des Titels zu verlangen. Die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren für vollstreckbare Titel ist dem Verjährungsdekret Nr. 167/1958¹⁰² zu entnehmen. Die Möglichkeit der Vollstreckungsverjährung ist durch den Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht von Amts wegen zu prüfen und, soweit diese abgelaufen ist, ist jedwede Vollstreckungshandlung zu verweigern. Andere Fristen für die Vollstreckungsverjährung gelten für bestimmte spezielle Fälle, so etwa für Titel auf der Grundlage von Forderungen aus öffentliche Abgaben und Steuern, für die die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils, die regelmäßig mit der Erlangung der Rechtskraft einhergeht. Ausnahmen gelten insoweit für vorläufig vollstreckbare Urteile¹⁰³ und für solche, die für die Leistung des Schuldners eine Frist setzen, deren Ablauf nach dem Eintritt der Rechtskraft liegt. Für vollstreckbare Urkunden beginnt der Lauf der Verjährungsfrist regelmäßig mit der Ausfertigung des Schriftstückes, soweit keine besondere Frist oder Bedingungsabhängigkeit hinsichtlich der Vollstreckbarkeit geregelt ist.

Hinsichtlich des Laufes der Verjährungsfrist ist unter bestimmten objektiven Umständen eine mögliche Hemmung oder Unterbrechung¹⁰⁴ zu beachten, wodurch sich diese verlängern kann. Die Fälle der Verjährungshemmung sind in der ZPO sowie im Verjährungsdekret geregelt¹⁰⁵. Danach kommt für eine Verjährungshemmung insbesondere höhere Gewalt in Betracht, die den Inhaber des Titels an der Einleitung der Vollstreckung hindert, hier werden jedoch von Rechtsprechung und Lehre strenge Maßstäbe angelegt. Von praktischer Bedeutung ist außerdem der auch für Verwaltungsverfahren anerkannte Fall, in dem ein für das Verfahren bedeutendes Schriftstück auf dem Postwege verloren geht. Hier ist der Fristab-

¹⁰⁰ Ar. 90-92 der Zivilprozessordnung.

¹⁰¹ Art. 454ff. Zivilprozessordnung.

¹⁰² M. Of. Nr. 11/1960 (1. Wiederveröffentlichung); das Dekret unterscheidet klar zwischen der Verjährung des Rechts auf Klageerhebung und des Rechts, die Vollstreckung zu verlangen, auch wenn beide allgemeine Verjährungsfristen gleichermaßen drei Jahre betragen.

¹⁰³ Regelmäßig vollstreckbar ab Verkündung.

¹⁰⁴ Das rumänische Recht folgt hier einer ähnlichen Systematik wie das deutsche Recht, nach der bei der Verjährungshemmung nach Ende des hemmenden Ereignisses die restliche Verjährungsfrist weiterläuft, während bei der Verjährungsunterbrechung die Frist im Anschluss an das unterbrechende Ereignis von neuem zu laufen beginnt.

¹⁰⁵ Art. 4051 Abs. 1 der ZPO sowie Art. 13-15 des Verjährungsdekrets Nr. 167/1958.

lauf bis zum Abschluss des Reklamationsverfahrens, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab Kenntnis vom Verlust des Schriftstückes, unterbrochen. Schließlich ist der Lauf von Verjährungsfristen auch in einigen familienrechtlich- und betreuungsrechtlich relevanten Fällen gehemmt. So läuft keine Frist zwischen Betreutem und Betreuer während der Betreuungszeit, ebenso nicht zwischen Minderjährigen und ihren Eltern oder Adoptiveltern bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch die Kinder sowie gleichermaßen nicht zwischen Verheirateten. Für die Vollstreckung öffentlicher Forderungen enthält das Gesetzbuch über das Steuerverfahren entsprechende Regelungen¹⁰⁶.

Wie im deutschen Recht knüpft die Verjährungsunterbrechung, anders als die Verjährungshemmung, die in erster Linie tatsächliche Situationen im Auge hat, die die Verfolgung des Titels erschweren oder unmöglich machen, an Handlungen des Gläubigers an, die in ihrem objektiven Gehalt auf eine Geltendmachung der titulierten Forderung schließen lassen. Hier ist insbesondere zu beachten, dass es insoweit ausreicht, bei einer Schuldnermehrheit den Anspruch gegenüber einem der Schuldner geltend zu machen; diese Handlung unterbricht regelmäßig die Verjährung gegenüber allen Mitschuldern¹⁰⁷. Die einzelnen Fälle der Verjährungsunterbrechung sind in der Zivilprozessordnung¹⁰⁸ geregelt und betreffen¹⁰⁹

- I jeden Akt der freiwilligen (Teil-)Erfüllung des Schuldners nach Beginn der Zwangsvollstreckung bzw. jede Handlung, die als (Teil-)Anerkenntnis anzusehen ist, sei dieser ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten gegeben;
- II die Beantragung der Zwangsvollstreckung, und zwar auch beim örtlich unzuständigen Gerichtsvollzieher;
- III mit dem Vollzug jedes Vollstreckungsaktes im Laufe der Zwangsvollstreckungsverfahrens; mit dem Antrag auf Wiederaufnahme der Zwangsvollstreckung nach erfolglosem vorausgegangenem Versuch¹¹⁰ sowie
- IV weitere spezialgesetzlich geregelte Fälle.

Keine Unterbrechung tritt dagegen ein, wenn der Antrag auf Zwangsvollstreckung abgewiesen wird. Dies birgt naturgemäß die Gefahr, dass der Gläubiger, im Vertrauen auf den gestellten Antrag, weitere verjährungsunterbrechende Schritte unterlässt und mit Abweisung durch das Gericht die fehlende Unterbrechung den zwischenzeitlichen Ablauf der Verjährungsfrist zur Folge hat, so dass kein neuer Antrag mehr gestellt werden kann. Die wirft insbesondere die Frage auf, ob für diese Wirkung schon die Fehlerhaftigkeit und Annullierung eines einzelnen Teilaktes der Vollstreckung ausreichen kann¹¹¹.

¹⁰⁶ Gesetzbuch über das Steuerverfahren vom 24.6.2004, M. Of. Nr. 560/2004.

¹⁰⁷ Art. 1872 des Zivilgesetzbuchs, die gleiche Wirkung hat die Geltendmachung gegenüber dem Schuldner für den Bürgen, Art. 1873 des Zivilgesetzbuchs.

¹⁰⁸ Art. 405² der Zivilprozessordnung.

¹⁰⁹ Diese konkrete Regelung wurde erst durch die Reform der Zivilprozessordnung Ende 2000 eingeführt, davor galt lediglich eine allgemeine und von den Gerichten meist restriktiv ausgelegte Formulierung, nach der der „Beginn der Zwangsvollstreckung“ verjährungsunterbrechend wirkte.

¹¹⁰ Entsprechend Art. 371⁶ der Zivilprozessordnung.

¹¹¹ So etwa der Fall, in dem die am Ende einer Vollstreckung stehende Zwangsversteigerung von Vermögensgegenständen des Schuldners wegen formeller Fehler des Gerichtsvollziehers für unwirksam erklärt wird; für eine Lösung, nach der der letzte gültige Teilakt als verjährungsunterbrechend anzusehen ist: S.

Ebenso tritt keine Unterbrechung ein, wenn der Vollstreckungsantrag vom Gläubiger zurückgezogen wird. Unter die Anerkennung der titulierten Forderung durch schlüssiges Verhalten fallen dagegen nur solche Handlungen des Schuldners, die hinreichend eindeutig auf die Forderung bezogen sind; so reicht etwa die Zahlung von Zinsen auf die Forderung oder das Nachsuchen um Zahlungsaufschub nicht aus, um eine Anerkennung anzunehmen.

Eine Wiedereinsetzung in die Frist kommt bei entsprechendem Antrag an das Gericht in den Fällen in Betracht, in denen der Gläubiger aus tatsächlichen Gründen unverschuldet gehindert war, die Vollstreckung zu beantragen. Hierbei ist eine Frist von 15 Tagen ab dem Ende des Ereignisses zu beachten, das die Verhinderung begründete¹¹², innerhalb der der Antrag auf Wiedereinsetzung beim zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen ist.

c) Aussetzung der Zwangsvollstreckung¹¹³

In erster Linie zum Schutz des Schuldners, die Folgen einer einmal erfolgreich abgeschlossenen Zwangsvollstreckung sind für diesen häufig schwerwiegend und nicht selten nur schwer wieder rückgängig zu machen, sieht das Gesetz in bestimmten Fällen die Aussetzung der Zwangsvollstreckung vor. Die Aussetzung besteht regelmäßig in einem Abbruch aller Vollstreckungshandlungen durch den Gerichtsvollzieher, die vielfach schon beantragt werden kann, bevor dieser mit der Vollstreckung überhaupt begonnen hat. Eine Unterbrechung ist, soweit sie nicht von Gesetzes wegen eintritt¹¹⁴, durch das Vollstreckungsgericht anzuordnen. Sie kann vom Schuldner oder vom Gläubiger beantragt werden. Ersteres kommt etwa bei der Vollstreckung in bewegliche Güter in Betracht, wenn der Schuldner nachweist, dass er eine ausreichende Sicherheit hinterlegt hat. Weiterhin kann die Unterbrechung jederzeit vom Gläubiger beantragt werden, wobei hinsichtlich einer eventuellen späteren Wiederaufnahme die Verjährungsfristen zu beachten sind.

Schließlich wird die Aussetzung der Zwangsvollstreckung auch dann vom Vollstreckungsgericht angeordnet, wenn der Schuldner bestimmte Rechtsmittel gegen die Vollstreckung geltend macht. Bei diesen ist danach zu unterscheiden, ob ihre Geltendmachung eine Aussetzung der Zwangsvollstreckung zur Folge hat oder nicht. Bis zur Entscheidung über die Aussetzung der Zwangsvollstreckung kann das Gericht die vorläufige Aussetzung durch Beschluss des Vorsitzenden anordnen¹¹⁵.

Während die Einlegung der Berufung im Regelfall eine Aussetzung der Zwangsvollstreckung zur Folge hat, gilt dies bei Beantragung der Revision nur in den

Zilberstein, V.M. Ciobanu, *Tratat de executare silita* (Abhandlung über die Zwangsvollstreckung), Lumina Lex 2001, S. 231.

¹¹² Die Wiedereinsetzung ist in Art. 405³ der Zivilprozessordnung geregelt.

¹¹³ Art. 399ff. der Zivilprozessordnung.

¹¹⁴ Typisches Beispiel ist ein vorläufig vollstreckbares Urteil, das erst nach Hinterlegung einer Kaution als Sicherheit die Aufnahme der Vollstreckung erlaubt, Art. 384 der Zivilprozessordnung, ein weiteres die Einlegung der Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil, Art. 284 der Zivilprozessordnung.

¹¹⁵ Vgl. Art. 280 und 403 der Zivilprozessordnung.

ausdrücklich vom Gesetz geregelten Fällen¹¹⁶; das Gericht kann jedoch auf Antrag auch in anderen Fällen die Aussetzung anordnen; bei Stellung des Antrages ist eine Kautions hinterlegen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes regelt. Unter der gleichen Bedingung ist die Aussetzung der Zwangsvollstreckung auch im Wiederaufnahmeverfahren möglich.

Hauptfall der Vollstreckungsaussetzung ist jedoch die Anordnung der Aussetzung durch das Vollstreckungsgericht auf einen Vollstreckungswiderspruch¹¹⁷ des Schuldners oder einer dritten Partei hin. Auch in diesem Fall ist im Grundsatz die Hinterlegung einer Sicherheit durch den Schuldner bzw. den Dritten Voraussetzung der Anordnung des Gerichts. In dringenden Fällen kann die Anordnung wiederum im Wege eines Beschlusses des Vorsitzenden erfolgen. Über einen derartigen Antrag des Vollstreckungsschuldners ist unter Ladung der Parteien mündlich zu verhandeln, die Ladung kann nur in Ausnahmefällen entfallen¹¹⁸.

d) Aufhebung der Zwangsvollstreckungsverfahrens

In Anknüpfung an ein entsprechendes Verfahren in sonstigen gerichtlichen Verfahren sieht die Zivilprozessordnung die Aufhebung der Zwangsvollstreckung kraft Gesetzes vor, wenn der Gläubiger innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des letzten Aktes der Zwangsvollstreckung keine weiteren Vollstreckungsbemühungen unternimmt. Die Aufhebung ist dann durch das Gericht von Amt wegen anzuordnen, kann aber, soweit dies unterbleibt, nach Ablauf der betreffenden Frist auch vom Schuldner oder anderer interessierter Seite beantragt werden. Das Vollstreckungsverfahren gilt dann als nicht begonnen. Das Instrument der Aufhebung dient in erster Linie der Förderung eines zügigen Betriebes des Verfahrens durch den Schuldner und sollte daher nicht in Betracht kommen, wenn die Fortsetzung des Verfahrens aufgrund der Verzögerung einer von Amts wegen vorzunehmenden Handlung unterbleibt; dies kann jedoch in der Praxis als durchaus nicht gesichert angesehen werden, so dass dem Gläubiger in einem derartigen Fall nur die Neubeantragung der Vollstreckung bleibt, soweit nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist. Eine Aufhebung der Vollstreckung während der Zeit der Aussetzung der Vollstreckung ist ausgeschlossen, die Fortsetzung der Vollstreckung muss zuvor vom Gericht angeordnet worden sein. Nach Erklärung der Aufhebung sind alle laufenden Vollstreckungsmaßnahmen auf Antrag des Schuldners zu beenden. Die Aufhebung führt dagegen nicht zur Beendigung von Sicherungsmaßnahmen, die vor Beginn der Vollstreckung angeordnet worden sind.

e) Rückabwicklung der Zwangsvollstreckung

Unter bestimmten Umständen sieht die Zivilprozessordnung eine Rückabwicklung der Zwangsvollstreckung vor¹¹⁹. Diese findet statt in den Fällen, in denen ein

¹¹⁶ Art. 300 der Zivilprozessordnung.

¹¹⁷ Art. 403 der Zivilprozessordnung.

¹¹⁸ Üblicherweise gewähren die Gerichte die Aussetzung zunächst gegen Hinterlegung einer Sicherheit, die eigentliche Entscheidung erfolgt dann im Eilverfahren unter Ladung der Parteien.

¹¹⁹ Regelung in Art. 404¹-404³ der Zivilprozessordnung.

Vollstreckungstitel aufgehoben wird, soweit zuvor schon Vollstreckungsmaßnahmen stattgefunden haben. Die während der Vollstreckung verwerteten Gegenstände sind, soweit dies tatsächlich möglich ist, in Natur zurück zu erstatten. Soweit dies nicht möglich ist, ist der erzielte Erlös herauszugeben, zuzüglich eines Ausgleichs für die zwischenzeitliche Geldentwertung. In der Regel entscheiden die Gerichte im Zuge der Aufhebung eines Vollstreckungstitels auch über die Rückabwicklung aller auf dem Titel gründenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Soweit dies nicht der Fall ist, kann die interessierte Partei einen entsprechenden Antrag stellen. Im Falle der Aufhebung von Vollstreckungstiteln, die nicht in einem Urteil bestehen, ist gleichfalls ein Antrag auf Rückabwicklung an das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Gericht zu stellen.

8. Die Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung

a) Allgemeines

Das rumänische Recht trennt prozessual nicht zwischen der Vollstreckungsbeschwerde des Schuldners bzw. des Gläubigers und Rechtsmitteln Dritter, wie etwa der deutschen Drittwiderspruchsklage, vielmehr definiert es eine einheitliche Vollstreckungsbeschwerde¹²⁰. Art. 399 der Zivilprozessordnung regelt insoweit, dass sich die Beschwerde dabei sowohl gegen die gesamte Vollstreckung als auch gegen jeden einzelnen Akt dieses Verfahrens richten kann. Die Beschwerde kann dabei auch von jedem Dritten erhoben werden, der geltend macht, durch die Zwangsvollstreckung bzw. deren einzelne Vollstreckungsakte in seinen Rechten verletzt zu sein¹²¹. Ziel der Beschwerde ist die Annullierung oder Rückabwicklung einzelner Vollstreckungsschritte bis hin zur Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Titels¹²² an sich. Letzteres ist insbesondere von Bedeutung, wenn der Schuldner geltend macht, dass hinsichtlich der titulierten Forderung zwischenzeitlich Erfüllung eingetreten ist. In bestimmten Fällen hat schließlich auch die Staatsanwaltschaft das Recht, Vollstreckungsbeschwerde zu erheben¹²³. Als Grundlage der Vollstreckungsbeschwerde kommen in Betracht:

- Wahl eines fehlerhaften Vollstreckungsmittels;
- Verjährung des Rechtes auf Zwangsvollstreckung;
- die Aufhebung bestimmter Vollstreckungsakte;
- Formfehler des Vollstreckungstitels;
- die Nichtbeachtung gesetzlicher Fristen;

¹²⁰ Die Grundlagen dieses Rechtsmittels sind in den Art. 399-405 der Zivilprozessordnung geregelt.

¹²¹ Ständige Rechtsprechung, vgl. insoweit Oberster Gerichtshof, Zivilrechtliche Abteilung, Entscheidung Nr. 1080/ 1999, Dreptul (Rechtszeitschrift) 2/2000, S. 179.

¹²² Etwa, weil er nicht hinreichend klar formuliert ist; nicht aber die Nichtigkeitserklärung oder Abänderung des Titels selbst.

¹²³ Grundlage in Art. 44 der Zivilprozessordnung. Die traditionell starke Rolle der Staatsanwaltschaft im Rahmen der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht auch im Zivilprozess wurde in den letzten Jahren zwar zurückgefahren (so insbesondere bei der Abschaffung der Nichtigkeitsrevision), blieb jedoch in vielen Fällen erhalten, in denen auch öffentliche Interessen berührt sind.

- Vollstreckung in Vermögensgegenstände, die Vollstreckungsschutz genießen;
- die Verletzung von Rechten Dritter an den Vermögensgegenständen, in die vollstreckt wurde usw.

Eingeführt durch eine Dringlichkeitsanordnung¹²⁴ der Regierung wurde schließlich die in erster Linie auf die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung des Gläubigers gerichtete Vollstreckungsbeschwerde gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Vollstreckungsakt in gesetzmäßiger Weise durchzuführen. Diese Bestimmung wurde jüngst¹²⁵ durch die Möglichkeit des Vollstreckungsgerichtes ergänzt, gegen den Gerichtsvollzieher in derartigen Fällen ein nicht unerhebliches Ordnungsgeld zu verhängen, sowie durch einen zivilrechtlichen Anspruch des Gläubigers auf den Ersatz des dadurch verursachten Schadens gegen den Gerichtsvollzieher. Auch die Vorgängerregelung räumte schon die Möglichkeit einer gegen die Untätigkeit des Gerichtsvollziehers gerichteten Beschwerde ein, sah jedoch keine Sanktionen oder etwa einen Schadensersatzanspruch vor, sondern lediglich eine Pflicht des Gerichtsvollziehers, sein Nichttätigwerden innerhalb einer Frist von fünf Tagen zu begründen; eine Überschreitung dieser Frist blieb wiederum meist folgenlos.

Anders als bei vollstreckbaren Urteilen räumt das Gesetz dem Gläubiger im Falle anderer vollstreckbarer Titel, die nicht als Ergebnis eines streitigen Gerichtsverfahrens entstanden sind, das Recht ein, im Verfahren der Vollstreckungsbeschwerde neben der Erfüllungseinrede auch alle anderen Tatsachen geltend zu machen, die die Wirksamkeit, den Umfang oder die Art der zugrunde liegenden Forderung betreffen. Dies gilt allerdings nur soweit, als das Gesetz zur Geltendmachung der genannten Tatsachen nicht ein besonderes Verfahren vorsieht¹²⁶.

b) Zulässigkeit und Wirkung der Vollstreckungsbeschwerde

Von den oben erwähnten Ausnahmen abgesehen, kann sich die Vollstreckungsbeschwerde nur auf solche Tatsachen stützen, die zeitlich nach der Verkündung des Urteils eingetreten sind. Dies bedeutet, dass etwa auch die insoweit genannte Erfüllungseinrede nur dann von Vollstreckungsgericht gehört wird, wenn sie sich hinsichtlich des Eintritts der Erfüllung auf einen Zeitpunkt bezieht, der nach der Verkündung liegt. Dies gilt entsprechend auch für vollstreckbare Titel, die ihre materielle Grundlage nicht in einer Gerichtsentscheidung haben, soweit das Gesetz etwa die Möglichkeit einer eigenständigen Nichtigkeitsklage einräumt¹²⁷. Da das Gesetz für den überwiegenden Teil der genannten Titel ein derartiges Nichtigkeitsverfahren vorsieht, verbleibt für die Vollstreckungsbeschwerde hier lediglich eine Auffangfunktion¹²⁸.

¹²⁴ Nr. 138/2000, M. Of. Nr. 479/2000.

¹²⁵ Gesetz Nr. 459/2006, M. Of. Nr. 994/2006.

¹²⁶ So etwa das Tribunal Bukarest, 4. Zivilrechtliche Abteilung, Entscheidung Nr.1011/1998, Sammlung 1998, S. 179 für die Vollstreckungsbeschwerde gegen eine Abgabeforderung. Mit der ZPO-Reform von 2000 wurde insoweit auch eine ausdrückliche Regelung in das Gesetz aufgenommen (Art 399 Abs. 3).

¹²⁷ Dies ist etwa der Fall für notarielle Urkunden, die von den Parteien für unmittelbar vollstreckbar erklärt wurden.

¹²⁸ Von Bedeutung etwa für die nachträgliche Anpassung von Unterhaltsleistungen.

c) Zuständigkeit und Frist

Die Regelung über die Zuständigkeit sieht eine Zweiteilung vor, bei der sich die Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Ziel der Beschwerde richtet. Die Vollstreckungsbeschwerde ist grundsätzlich beim zuständigen Vollstreckungsgericht einzureichen, soweit sie gegen die Vollstreckung selbst oder etwa die Untätigkeit des Gerichtsvollziehers gerichtet ist¹²⁹. Insoweit folgt die Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Vollstreckungsbeschwerde den allgemeinen Regelungen der Zuständigkeit für die Vollstreckung selbst. Soweit hingegen Inhalt, die Anwendung oder Auslegung des Titels Gegenstand der Beschwerde sind, ergibt sich die Zuständigkeit des Gerichts, das dem Titel zugrunde liegende Urteil erlassen hat. Diese Zweiteilung gilt grundsätzlich auch für Entscheidungen ausländischer Gerichte, soweit nicht in internationaler Vereinbarungen etwas anderes geregelt ist. Zwar fallen die Zuständigkeiten in der Praxis in vielen Fällen zusammen, jedoch ergibt sich für den Beschwerdeführer, etwa im Falle höherinstanzlicher Urteile, regelmäßig die Notwendigkeit einer Prüfung dieser Frage. Soweit er die Beschwerde beim unzuständigen Gericht einreicht, kann ein erheblicher Zeitverlust entstehen. Auch sind die Gerichte nicht verpflichtet, den betreffenden Antrag an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

Für Titel, die nicht in einem vollstreckten Gerichtsurteil bestehen, ergibt sich hier eine weitere Differenzierung: Soweit die Titel in einem gerichtsförmigen Verfahren¹³⁰ zustande gekommen sind, ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der für Gerichtsurteile geltenden Regelungen ebenfalls eine geteilte Zuständigkeit, die danach differenziert, ob sich die Beschwerde gegen Vollstreckungsakte oder aber gegen den Titel selbst richtet. Für alle anderen Titel gilt dagegen die ungeteilte Zuständigkeit der nach den allgemeinen Regeln zuständigen Vollstreckungsgerichte.

Die Frist zur Einlegung der Vollstreckungsbeschwerde beträgt allgemein 15 Tage¹³¹. Für den Schuldner knüpft der Fristbeginn an die Kenntniserlangung des Schuldners vom jeweiligen Vollstreckungsakt an. Für den Gläubiger beginnt der Fristlauf einer Beschwerde wegen Untätigkeit des Gerichtsvollziehers mit der Kenntniserlangung von dessen Weigerung. Da diese selten explizit, sondern meist durch schlichtes Nichthandeln erfolgt, ergeben sich hier regelmäßig Probleme bei der gerichtlichen Geltendmachung. Für die Beschwerde von Dritten, die sich durch die Zwangsvollstreckung in ihren Rechten verletzt sehen, gilt ebenfalls die genannte knappe Frist, die zudem unabhängig von der Kenntnis des Dritten spätestens mit dem Eintritt der Verwertung der betroffenen Vermögensgegenstände zu laufen beginnt. Allerdings räumt das Gesetz dem Dritten im Falle des Fristablaufs in bestimmten Fällen eine separate Klagemöglichkeit ein.

Weitere besondere Fristen sind für die Einlegung von Rechtsmitteln durch Dritte geregelt, die nicht Hauptschuldner des Vollstreckungsverfahrens sind. So regelt Art. 492 der Zivilprozessordnung eine Frist von zehn Tagen für den Fall, dass der

¹²⁹ Art. 400 der Zivilprozessordnung.

¹³⁰ Ein typisches Beispiel sind die Urteile von Schiedsgerichten.

¹³¹ Diese Frist gilt auch für zahlreiche andere Rechtsmittel des rumänische Zivilprozessrechts; Regelung in Art. 401 der Zivilprozessordnung.

Erwerber einer hypothekarisch belasteten Immobilie, der nicht selbst Schuldner der in der Vollstreckung befindlichen Verbindlichkeit ist, den Gerichtsvollzieher auf die vorrangige Vollstreckung in andere Immobilien des Schuldners verweist, die sich noch in dessen Eigentum befinden. Diese Frist beginnt zu laufen, wenn der Erwerber der Immobilie durch den Gerichtsvollzieher von der Vollstreckungsabsicht unterrichtet wird.

Obwohl es sich bei den für das Verfahren der Vollstreckungsbeschwerde vorgesehenen Fristen um Ausschlussfristen handelt, deren Ablauf von Amts wegen zu beachten ist, kann der Berechtigte im Falle des Fristablaufs geltend machen, durch höhere Gewalt an der Einlegung der Vollstreckungsbeschwerde gehindert worden zu sein. In diesem Fall muss die Beschwerde innerhalb von 15 Tagen eingelegt werden, nachdem das hindernde Ereignis weggefallen ist. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung entschieden, dass diese Frist auch dann gilt, wenn der Schuldner oder der Gläubiger einer rechtswidrig eingeleiteten Vollstreckung von einem Vollstreckungsakt tatsächlich Kenntnis erlangen¹³².

Schließlich soll darauf hingewiesen werden, dass dem in seinen Rechten verletzten Eigentümer ungeachtet der kurzen Fristen für die Einlegung der Vollstreckungsbeschwerde die Möglichkeit der allgemeinen zivilrechtlichen Herausgabeklage verbleibt. Jedoch hat das Verfahren der Vollstreckungsbeschwerde verschiedene Vorzüge, die nach Möglichkeit genutzt werden sollten; dazu zählt die allgemein kürzere Verfahrensdauer, die einfachere Geltendmachung von Ansprüchen sowie nicht zuletzt die Begrenzung der Gerichtskosten schon bei einer vergleichsweise geringen Obergrenze des eigentlich zugrunde liegenden Streitwertes.

d) Verfahren

Das Verfahren der Vollstreckungsbeschwerde richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Zivilprozessordnung für das Verfahren vor der ersten Instanz. Es gelten jedoch einige besondere Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung, so verkürzte Fristen für die Ladung der Parteien und die Terminierung und Verhandlungsführung im Wege eines Eilverfahrens. Dies bedeutet etwa, dass gleichzeitig mit der Antragstellung auch die Beweismittel einzureichen sind, die diesen begründen sollen. Eine Unterbrechung der Vollstreckung kann mit Antragstellung verlangt werden, ist jedoch regelmäßig von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig. Eine Unterbrechung der Verwertung ist aber ausgeschlossen im Falle verderblicher Waren; hier wird lediglich die Verteilung des erzielten Erlöses aufgeschoben. In dringenden Fällen kann das Gericht auch eine vorläufige Unterbrechung anordnen. Entscheidungen des Gerichtes über die Vollstreckungsbeschwerde ergehen im Wege eines Beschlusses, als Rechtsmittel ist die Revision gegeben, die innerhalb von 15 Tagen einzulegen ist. Eine Ausnahme bilden insoweit Beschwerdeverfahren, in denen Dritte Eigentums- oder sonstige Sachenrechte an den verfolgten Gegenständen geltend machen. Zur Gleichstellung des Vollstreckungsbeschwerdeverfahrens mit anderen geeigneten Verfahren, insbe-

¹³² So der Oberste Gerichtshof, Zivilrechtliche Abteilung, Entscheidung Nr. 363/1962, veröffentlicht in der Entscheidungssammlung des Obersten Gerichtshofs 1962, S. 345.

sondere der Herausgabeklage, ist dann nicht nur eine Revision, sondern auch eine Berufung zulässig.

Die Zulassung von Beweismitteln ist begrenzt durch die Funktion der Vollstreckungsbeschwerde, die sich gerade nicht (mehr) mit dem der Vollstreckung zugrunde liegenden Anspruch befasst. Neue Beweismittel sind daher nur dann zulässig, wenn sie etwa zur Auslegung einer unklaren Urteilsformel unerlässlich sind¹³³. Für den praktisch bedeutenden¹³⁴ Fall des Beweises des Eigentums an beweglichen Gütern Dritter, die im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet und/oder verwertet wurden, lässt die Rechtsprechung den Zeugenbeweis für den Besitz an dem jeweiligen Gegenstand zu, und zwar auch in der Weise, dass dieser als Mitbesitz (etwa mit dem Schuldner) nachgewiesen wird. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt dann nach den allgemeinen Regeln und unabhängig vom Wert des Gegenstandes¹³⁵ die Vermutung des Eigentums zugunsten des Besitzers¹³⁶. Soweit sich die beweglichen Vermögensgegenstände jedoch im Alleinbesitz des Schuldners befanden, ist der Nachweis mittels Schriftstücken zu führen. Diese dürfen nicht lediglich den Eigentumserwerb des Dritten, sondern müssen auch das eine Rückgabepflicht des Schuldners begründende Schuldverhältnis belegen.

Im Falle der Abweisung der Vollstreckungsbeschwerde trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und ist gegebenenfalls für den Ersatz eines durch die Unterbrechung von Vollstreckungsmaßnahmen entstandenen Schadens verantwortlich. Soweit die Beschwerde darüber hinaus mit der (nachweisbaren) Absicht einer Verschleppung der Vollstreckung eingelegt wurde, kann das Gericht dem Antragsteller darüber hinaus ein Ordnungsgeld¹³⁷ auferlegen. Soweit der Vollstreckungsbeschwerde statt gegeben wird, hebt das Gericht den angegriffenen Vollstreckungsakt auf bzw. ordnet sonstige Maßnahmen an, um den Antrag umzusetzen.

III. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen

1. Einführung

Obwohl die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Urteile eigentlich einen Unterfall der Regelung der Vollstreckung von Gerichts-

¹³³ Oberste Gerichtshof, Zivilrechtliche Abteilung, Entscheidung Nr. 1797/1960, veröffentlicht in der Entscheidungssammlung des Obersten Gerichtshofs 1960, S. 406.

¹³⁴ Der ganz überwiegende Teil der Vollstreckungsbeschwerden, die von Dritten eingelegt werden, dienen der Geltendmachung von Eigentumsrechten der Dritten an den im Zuge der Vollstreckung gepfändeten Gütern.

¹³⁵ Die für den Zeugenbeweis in Art. 1191 des Zivilgesetzbuches festgesetzte Wertgrenze von 250 Lei (etwa 70 €) für die Zulässigkeit gilt hier nicht.

¹³⁶ Oberste Gerichtshof, Zivilrechtliche Abteilung, Entscheidung Nr. 610/1960, veröffentlicht in der Entscheidungssammlung des Obersten Gerichtshofs 1960, S. 370.

¹³⁷ Gegenwärtig kann dieses zwischen 50 und 700 Lei betragen (etwa 15 – 200 €).

urteilen im Allgemeinen darstellt, soll diese Frage mit Blick auf die Schwerpunktsetzung dieser Studie in einem gesonderten Kapitel behandelt werden.

Urteile nichtrumänischer Gerichte können, auch wenn diese nach dem Heimatrecht des Urteilsstaates vollstreckbar wären, in Rumänien nicht ohne Weiteres vollstreckt werden, insofern unterscheidet sich das rumänische Recht nicht von den meisten anderen Rechtsordnungen auf der Welt. Vielmehr bedarf es zu ihrer Vollstreckung eines besonderen Anerkennungsverfahrens, nach dessen erfolgreichem Durchlaufen das ausländische Urteil einem inländischen Urteil gleichgestellt wird und für vollstreckbar erklärt werden kann. Die eigentliche Vollstreckung folgt dann den gleichen Regeln, die auch für die Vollstreckung der Urteile rumänischer Gerichte gelten (vgl. oben Abschnitt II. 1.)

2. Rechtsquellen

Das im Verhältnis zu den Mitgliedsstaaten der EU geltende Gesetz über die Zuständigkeit für die Entscheidung, Anerkennung und Vollstreckung von zivil- und handelsrechtlichen Entscheidungen, die in Staaten der Europäischen Union ergangen sind¹³⁸, wurde mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 durch eine Dringlichkeitsanordnung der Regierung aufgehoben¹³⁹. Damit gilt auch in Rumänien die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung hinsichtlich aller in deren Anwendungsbereich fallender ausländischer Entscheidungen, so dass sich hier im Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung keine Besonderheiten ergeben. Die sich an dieses Verfahren anschließende Vollstreckung der Urteile richtet sich dann nach den auch für inländische Entscheidungen geltenden allgemeinen Regeln, die oben im Abschnitt II. dargestellt wurden.

Für alle anderen ausländischen Entscheidungen ergeben sich die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung aus dem Gesetz über die Regelung der Verhältnisse des internationalen Privatrechts¹⁴⁰. Das Verfahren gilt außer für Urteile staatlicher Gerichte auch für ausländische Schiedsgerichtsentscheidungen¹⁴¹ sowie Entscheidungen in notariellen Verfahren entsprechend¹⁴². Die Vollstreckung der Entscheidungen richtet sich dann ebenfalls nach den auch für inländische Urteile geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

¹³⁸ Gesetz Nr. 187/2003, M. Of. Nr. 333/2003.

¹³⁹ Dringlichkeitsanordnung Nr. 119/2006 über einige erforderliche Maßnahmen zur Anwendung von Gemeinschaftsrecht mit dem Beitritt zur Europäischen Union, M. Of. Nr. 1036/2006.

¹⁴⁰ Kapitel XII, Abschnitt IV (Art. 165-178) des Gesetzes Nr. 105/1992, M. Of. Nr. 245/1992; nachfolgend IPR-Gesetz.

¹⁴¹ Diese werden unten in einem eigenen Abschnitt behandelt.

¹⁴² Art. 181 IPR-Gesetz verweist auf die entsprechende Anwendung des für die Anerkennung staatlicher Urteile geltenden Verfahrens.

3. Begriff der ausländischen Entscheidung

Wie in der Einführung zu diesem Kapitel angemerkt, ist der Begriff der „ausländischen Entscheidung“ nach dem rumänischen IPR-Gesetz umfassend auszulegen und schließt nicht nur ausländische Gerichtsurteile, sondern auch ausländische Schiedsgerichtsentscheidungen sowie alle weiteren, im Wege staatlich geregelter, formeller Verfahren ergangenen Entscheidungen, soweit diese nicht das Verwaltungsverfahren betreffen.

Das Gesetz geht von der Vorstellung aus, dass die Rechtsprechung im weiteren Sinne, die sich in Gerichtsentscheidungen, Schiedsgerichtsentscheidungen oder den in den genannten anderen Verfahren außerhalb des Verwaltungsverfahrens getroffenen Entscheidungen nach den allgemein anerkannten Regeln des internationalen Privatrechts eine Garantie für die Durchsetzung von Rechten und Forderungen darstellen, die den Inhalt von Rechtsverhältnissen mit internationalem Bezug bilden. Die Effizienz des internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehrs bedarf der gegenseitigen Anerkennung von Rechtsfolgen aus diesen Rechtsverhältnissen, die sich wiederum in den Entscheidungen ausländischer Spruchkörper ausdrücken.

4. Verfahrensgrundsätze

Neben den Regelungen des IPR-Gesetzes finden auf das Anerkennungsverfahren ausländischer Entscheidungen auch die grundlegenden Prinzipien des rumänischen Verfahrensrechtes sowie die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wahrheit, Unabhängigkeit der Richter, der Waffengleichheit der Parteien, der Gewährleistung des Rechtes auf Verteidigung, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung sowie des rechtlichen Gehörs vor dem Spruchkörper Anwendung, letzteres gegebenenfalls mittels Dolmetscher. Die Anwendung dieser Rechtsprinzipien auch auf ausländische Entscheidungen hat seine Grundlage sowohl in der Umsetzung internationaler Abkommen und Vereinbarungen, deren Partei Rumänien ist, als auch in der Tatsache, dass die Vollstreckung selbst als reguläres inländisches Verfahren ohnehin diesen Grundsätzen unterliegt und sich insoweit nicht von den für die Vollstreckung inländischer Urteile geltenden Regeln unterscheiden darf.

5. Anerkennungsverfahren

Hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens unterscheidet das rumänische IPR-Gesetz zwischen zwei Verfahrenswegen. Zum einen kennt das Gesetz das direkte Anerkennungsverfahren¹⁴³, bei dem der Antrag auf Anerkennung der ausländischen Entscheidung dem Gericht vorzulegen ist, dass die Wohnsitzzuständigkeit des Schuldners inne hat, der die freiwillige Erfüllung der durch das ausländische Urteil verbrieften Forderung verweigert hat. Zum anderen kann die Anerkennung auch inzident erfolgen. Dies ist der Fall, wenn eine ausländische rechtskräftige

¹⁴³ Vgl. Art. 170 rumänisches IPR-Gesetz.

Gerichtsentscheidung im Zuge eines inländischen Gerichtsverfahrens hinsichtlich ihres Entscheidungsinhalts von Bedeutung ist. In diesem Fall erfolgt die Anerkennung innerhalb des anderen Gerichtsverfahrens. Zuständig ist in diesem Fall das Gericht, das mit dem Hauptverfahren befasst ist. Das Gericht entscheidet in dann über die Anerkennung im Rahmen seiner sonstigen Entscheidung. Unter diesen Umständen kann die Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht separat durch Rechtsmittel angegriffen werden.

Dem Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung sind grundsätzlich die folgenden Dokumente beizulegen:

- eine Kopie der ausländischen Gerichtsentscheidung;
- der Nachweis der Rechtskraft der ausländischen Entscheidung;
- im Falle des Nichterscheinens einer Partei der Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung der nicht erschienenen Partei durch das ausländische Gericht;
- weitere Dokumente, die dem Nachweis dienen, dass die in Artikel 167 rumänisches IPR-Gesetz normierten Voraussetzungen erfüllt worden sind.

Die genannten Urkunden müssen in beglaubigter Übersetzung vorliegen und legalisiert worden sein. Die Notwendigkeit der Supralegalisierung entfällt, wenn die Parteien mit der Hinterlegung einfacher Kopien einverstanden sind.

Das Anerkennungsverfahren hat nach dem rumänischen Rechtsverständnis den Charakter eines streitigen Verfahrens. Daher sind die am Verfahren beteiligten Parteien von Amts wegen zu laden.

Der Charakter des streitigen Verfahrens ermöglicht es dem Beklagten, die nach der Zivilprozessordnung zugelassenen Beweismittel zu nutzen. Die Nutzung dieser Beweismittel erstreckt sich nur auf die Fragen, die nach den Vorschriften über das Anerkennungsverfahren relevant sind. Eine Beweiserhebung im Hinblick auf materiellen Inhalt des Urteils ist dagegen ausgeschlossen.

Das rumänische IPR-Gesetz¹⁴⁴ erlaubt die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ohne Ladung der Parteien, wenn der Beklagte die ausländische Gerichtsentscheidung im dortigen Verfahren anerkannt hat.

6. Vollstreckung der ausländischen Gerichtsentscheidung

Eine ausländische Gerichtsentscheidung ist nach dem rumänischen Recht vollstreckbar, sobald sie das Exequaturverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Artikel 173 des rumänischen IPR-Gesetzes sieht insoweit vor, dass ausländische Gerichtsentscheidungen, deren Inhalt nicht im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien umgesetzt werden kann, auf dem rumänischen Territorium vollstreckt werden können. Zuständig ist wiederum das Gericht am Wohnsitz bzw. Sitz des Schuldners. Wie im Anerkennungsverfahren, ist auch für das Vollstreckungsverfahren das örtlich zuständige Gericht der zweiten Instanz zu befassen. Ein Unterschied hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit besteht insoweit, als für das

¹⁴⁴ Vgl. insoweit Art. 172 Abs. 2 des rumänischen IPR-Gesetzes.

Anerkennungsverfahren der Wohnsitz des Schuldners maßgeblich ist, während für das Vollstreckungsverfahren der vorgesehene Vollstreckungsort den Ausschlag gibt.

Hinsichtlich der Voraussetzung der Vollstreckung der ausländischen Entscheidung bezieht sich das Gesetz auf die genannten Regelungen des Artikels 167 rumänisches IPR-Gesetz. Ebenso sind die Vorschriften der Artikel 168 und 169 rumänisches IPR-Gesetz entsprechend anwendbar. In Ergänzung zu den Anerkennungsvoraussetzungen formuliert das Gesetz jedoch zwei weitere Bedingungen. So muss die Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaates vollstreckbar sein. Darüber hinaus darf die Zwangsvollstreckung nach den rumänischen Verjährungsvorschriften nicht ausgeschlossen sein. Anders als in Deutschland ist die Verjährung der Vollstreckbarkeit nicht als Einrede angelegt, sondern stellt ein von Amts wegen zu beachtendes Vollstreckungshindernis dar.

Im Hinblick auf das Erfordernis, dass die Entscheidung, deren Vollstreckung beantragt wurde, vollstreckbar ist, sind mit Blick auf das für die Entscheidungsinstanz geltende Recht die Voraussetzungen des Art. 173 Abs. 2 des rumänischen IPR-Gesetzes zu beachten. Die Vorschrift regelt, dass Entscheidungen, durch die Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden oder die lediglich einen vorläufigen Titel enthalten, auf dem Territorium Rumäniens nicht vollstreckbar sind.

7. Vollstreckbarerklärung (Exequatur)

Das Verfahren zur Erlangung einer Vollstreckbarerklärung zur Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen richtet sich nach den Voraussetzungen des Art. 171 des rumänischen IPR-Gesetzes. Dies bedeutet, dass die interessierte Partei die prozessualen Mittel des Art. 112 der rumänischen Zivilprozessordnung nutzen kann. Die Vorschrift legt auch den notwendigen Inhalt des an das Gericht zu richtenden Antrages auf Vollstreckbarerklärung fest. Der Antrag wird begleitet von den in Art. 171 Buchst. a – d des rumänischen IPR-Gesetzes genannten Dokumenten, darüber hinaus vom Nachweis der Vollstreckbarkeit der Entscheidung nach den für das ausländische Gericht geltenden Regelungen.

Das Exequaturverfahren ist nach der rumänischen Zivilprozessordnung ein Streitiges Verfahren. Dies hat zur Folge, dass die Verfahrensparteien zu laden sind. Der Streitige Charakter des Verfahrens ermöglicht dem durch das Verfahren belasteten Schuldner die Nutzung von prozessualen Verteidigungsmitteln, und zwar schon vor Beginn der eigentlichen Zwangsvollstreckung. Die Regelung des Art. 169 des rumänischen IPR-Gesetzes stellt gleichwohl klar, dass der Schuldner zu seiner Verteidigung nur jene prozessualen Mittel nutzen kann, die für das spezifische Exequaturverfahren zulässig sind. Dies bedeutet, dass es dem Schuldner auch in diesem Verfahren nicht möglich ist, die geltend gemachte Forderung dem Grunde nach überprüfen zu lassen. Vielfach wird der Schuldner in diesem Verfahren einer freiwilligen Befriedigung des im Urteil zugesprochenen Anspruchs zustimmen. Sobald diese vollzogen und vom Schuldner nachgewiesen bzw. vom Gläubiger bestätigt wird, ist die Zwangsvollstreckung beendet¹⁴⁵.

¹⁴⁵ Eine Weiterverfolgung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung ist unter diesen Voraussetzungen ohne materiellen Inhalt und wird vom Gericht damit als gegenstandslos zurückgewiesen.

Eine Regelung von großer praktischer Bedeutung ist die des Art. 176 Abs. 2 des rumänischen IPR-Gesetzes, nach der für den Fall, dass eine ausländische Gerichtsentscheidung über mehrere Anträge entscheidet, die sich trennen lassen, ein separates Exequaturverfahren für jede der trennbaren Komponenten möglich ist; dies kann die Verfolgung bestimmter Ansprüche erheblich erleichtern.

Das Gericht ordnet die Vollstreckung der ausländischen Gerichtsentscheidung in Rumänien an, sobald die rechtlichen Voraussetzungen für diese Entscheidung erfüllt sind. Die Exequaturentscheidung, und damit die Anordnung der Zwangsvollstreckung in Rumänien, kann vor dem Appellationsgerichtshof im Wege der Berufung angegriffen werden. Zuständig ist dabei der Appellationsgerichtshof, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Gericht der zweiten Instanz befindet, das über die Vollstreckbarerklärung ursprünglich entschieden hat. Die Frist zur Stellung des Berufungsantrages beträgt, wie in anderen Verfahren auch, 15 Tage vom Zeitpunkt der Zustellung der Gerichtsentscheidung. Die Berufungsentscheidung des Appellationsgerichtshofs kann wiederum im Wege der Revision vor dem Obersten Kassations- und Gerichtshof angegriffen werden. Auch für dieses Rechtsmittel gilt die 15-Tage-Frist des Art. 284 der rumänischen Zivilprozessordnung. Sobald die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung entweder durch Ablauf der Rechtsmittelfrist oder aber durch erfolglose Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel rechtskräftig geworden ist, stellt das Gericht den Vollstreckungstitel aus. In praktischer Hinsicht wird dazu die ausländische Gerichtsentscheidung auf der beglaubigten und legalisierten Übersetzung des ausländischen Urteils in die rumänische Sprache mit einer Vollstreckungsformel versehen. Von diesem Moment an kann die ausländische Gerichtsentscheidung auf dem Territorium Rumäniens vollstreckt werden. Die Vollstreckung selbst richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der rumänischen Zivilprozessordnungen.¹⁴⁶

Die Regelung des Art. 178 des rumänischen IPR-Gesetzes befasst sich schließlich mit dem dritten Effekt einer ausländischen Entscheidung, der in der möglichen Beweiswirkung einer ausländischen Gerichtsentscheidung in einem Verfahren vor einem rumänischen Gericht zu sehen ist. Nach dieser Vorschrift ist eine für vollstreckbar erklärte ausländische Gerichtsentscheidung vor einer rumänischen Gerichtsstanz als authentische Urkunde zu behandeln, die auch die entsprechenden und dafür typischen Beweiswirkungen entfaltet¹⁴⁷. Diese Beweiswirkungen erstrecken sich auch auf die vom ausländischen Richter in der Urteilsbegründung festgehaltenen tatsächlichen Feststellungen; diese „erweiterte Beweiswirkung“ erstreckt sich jedoch nur auf solche Tatsachen, die dem im Ausland befasste Richter aus eigener sinnlicher Erfahrung zugänglich waren. Alle anderen Tatsachen, die sich im Urteilstext des ausländischen Urteils wiederfinden, kommt nur der Status und die Beweiskraft von einfachen Schriftstücken und Urkunden zu. Diese Tatsachen können durch die Vorlage geeigneter anderer einfacher Beweismittel erschüttert werden, das rumänische Gericht ist zudem in diesen Fällen zur Überprüfung der Tatsachenbehauptung nach den für einfache Schriftstücke geltenden Regeln berechtigt.

¹⁴⁶ Vgl. insoweit Art. 371¹ bis Art. 580⁵ der Zivilprozessordnung

¹⁴⁷ So kann die Beweiswirkung einer solchen Urkunde nur durch Beweismittel mit gleichem Status erschüttert werden, nicht ausreichend sind dagegen etwa einfache Schriftstücke.

8. Die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedsgerichtsentscheidungen

Neben Gerichtsurteilen haben, gerade im Geschäftsverkehr, schiedsgerichtliche Entscheidungen eine erhebliche Bedeutung im Hinblick auf die Erlangung eines Titels. Auch in Rumänien hat in den letzten Jahren die Vollstreckung ausländischer Schiedsurteile erhebliche an Bedeutung gewonnen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die rumänische Wirtschaft in immer stärkerem Maße international vernetzt ist. Daneben wird für Verfahren von hoher wirtschaftlicher Bedeutung in immer stärkerem Maße die Zuständigkeit international anerkannte Schiedsgericht vereinbart. Schließlich spricht die Überlastung der ordentlichen Gerichte und die daraus resultierenden überlangen Verfahrenslaufzeiten¹⁴⁸ vor den ordentlichen Gerichten einer ganzen Reihe von europäischen Ländern für die Nutzung von Schiedsklauseln zur Beilegung vertraglicher Streitigkeiten.

Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Abweichung von der Schiedsabrede ergibt sich gemäß Art. 180 des rumänischen IPR-Gesetzes dann nur noch in drei Ausnahmefällen.¹⁴⁹ Der erste Fall ist gegeben, wenn sich der Beklagte ohne irgendeinen auf die Schiedsvereinbarung gestützten Vorbehalt zur Hauptsache eingelassen hat. Der zweite Fall liegt dann vor, wenn die Schiedsvereinbarung nichtig oder unwirksam ist, wobei die Anforderungen der rumänischen Rechtsprechung hier vergleichsweise streng sind. Schließlich kann sich eine Zuständigkeit des rumänischen Gerichts im Falle von Schiedsvereinbarungen auch dann ergeben, wenn das Schiedsgericht aus Gründen, die offensichtlich dem Beklagten im Schiedsgerichtsverfahren zuzurechnen sind, nicht gebildet werden kann.

In dem ersten geschilderten Fall geht das Gericht, vergleichbar der Herangehensweise deutscher Gerichte, davon aus, dass der Beklagte, indem er sich zur Sache einlässt, konkludent auf die Geltung der Schiedsklausel verzichtet. Dadurch verliert diese ihre Geltung, womit eine Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes wieder aufhebt.

Für die erfolgreiche Geltendmachung der zweiten Ausnahme ist es dagegen erforderlich, dass die Schiedsvereinbarung schwerwiegende Mängel aufweist. Diese müssen so weitgehend sein, dass eine Funktionalität der Schiedsvereinbarung nicht mehr gegeben ist oder es müssen sonstige schwerwiegende Gründe zu ihrer Unanwendbarkeit führen.

Die letzte Ausnahme schließlich betrifft jene Fälle, in denen der Beklagte durch zurechenbares und schuldhaftes Verhalten die Umsetzung der Schiedsvereinbarung derartig beeinträchtigt, dass diese nicht verwirklicht werden kann. In diesem Fall soll der Kläger nicht gehindert sein, seinen Anspruch dennoch anderweitig geltend zu machen. Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Schieds-

¹⁴⁸ So stellen die Beschwerden wegen Verletzung von Art. 6 I der Europäischen Menschenrechtskonvention, der nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch das Recht auf Erlangung einer Gerichtsentscheidung in angemessener Zeit garantiert, mittlerweile für verschiedene Mitgliedsstaaten des Europarates den größten Anteil an den gegen das jeweilige Mitgliedsland eingereichten Beschwerden.

¹⁴⁹ Vgl. Art. 180 IPR-Gesetz Abs. 2 Buchst. a - c

sprüche ordnet Art. 181 des rumänischen IPR-Gesetzes an, dass auf deren Anerkennung die gleichen Regeln Anwendung finden, wie sie auch für die Anerkennung von Entscheidungen ausländischer Gerichte gelten.¹⁵⁰

Eine entsprechende Regelung findet sich auch seit der Zivilprozessrechtsreform¹⁵¹ von 1993 in der Zivilprozessordnung. Diese verweist gemäß Art. 370¹ hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Schiedsgerichtsentscheidungen auf die Art. 167 – 172 des rumänischen IPR-Gesetzes. Sowohl Art. 181 des IPR-Gesetzes als auch die Vorschriften der Zivilprozessordnung verweisen allerdings nur auf eine entsprechende Anwendung der für die Anerkennung von Gerichtsurteilen geltenden Vorschriften. Dies bedeutet, dass an einigen Stellen Anpassungen vorzunehmen sind.

Zu klären ist zunächst wiederum, ob es sich bei der anzuerkennenden Schiedsgerichtsentscheidung um eine rechtskräftige Entscheidung handelt.¹⁵² Darüber hinaus ist wiederum die Sicherung der Gegenseitigkeit der Anerkennung der Schiedsentscheidungen eine Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit auf rumänischem Territorium. Wie bei der Anerkennung von Gerichtsurteilen gilt auch hier der Grundsatz der Vermutung der Gegenseitigkeit bis zum Beweis des Gegenteils.

Die nächste Voraussetzung der Anerkennung zielt auf die Klärung der internationalen Zuständigkeit des entscheidenden Arbitragegerichtes, wobei sich hier die für die Anerkennung von Gerichtsurteilen gefundenen Grundsätze zur internationalen Zuständigkeit nicht ohne Weiteres übertragen lassen. Ansatzpunkt ist vielmehr der Parteiwille, unter dessen Würdigung das Schiedsgericht als international zuständig anzusehen ist, wenn die Parteien im Hinblick darauf eine anwendbare Festlegung getroffen haben.

Diese auf die international wirksame Vereinbarung des Parteiwillens abzielende Voraussetzung führt im Allgemeinen direkt zur Prüfung der Frage, ob es sich bei der Schiedsvereinbarung um eine in diesem Sinne wirksame Vereinbarung handelt. Dies kann sowohl Fragen der materiellen Zuständigkeit, als auch der Form der Vereinbarung betreffen. Die Feststellung der Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung hat daher, sofern in einem Urteil festgestellt, unmittelbar zur Folge, dass diese Schiedsvereinbarung in Rumänien keinerlei Wirkungen erzeugen kann.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich hier außerdem im Hinblick auf den ordre-public-Vorbehalt. Ein wichtiger Aspekt dieses Vorbehaltes ist die Frage der ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Rumänien für bestimmte Streitigkeiten. Danach kann eine Schiedsvereinbarung in Rumänien nur dann Wirkungen entfalten, wenn sie in materieller Hinsicht einen Gegenstand betrifft, für den gemäß den rumänischen zwingenden Gesetzen eine Schiedsabrede vereinbart werden kann.

¹⁵⁰ Vgl. insoweit die Art. 167 – 178 des rumänischen IPR-Gesetzes

¹⁵¹ Durch Gesetz Nr. 59/1993, M. Of. Nr. 177/1993.

¹⁵² Als Maßstab, ob eine derartige Rechtskraft gegeben ist, kommt wiederum nur das Heimatrecht der entscheidenden Schiedsinstanz in Betracht

IV. Schluss

1. Praktische Probleme bei der Zwangsvollstreckung

Ein Blick in die Praxis der Zwangsvollstreckung in Rumänien zeigt strukturelle Defizite, die in erster Linie die Vollstreckungsgerichte und das System der Gerichtsvollzieher betreffen.

Die überlange Dauer vieler Gerichtesverfahren, besonders in Zivil- und Handels-sachen, stellt nach wie vor ein bedeutendes Problem des rumänischen Gerichtssystems dar und verzögert nicht nur den Weg bis zur Erlangung vollstreckbarer Titel, sondern auch das Vollstreckungsverfahren selbst. Da die Gerichte im Vollstreckungsverfahren an vielen Stellen direkt mitwirken, führen diese Probleme unmittelbar zu Verzögerungen des Verfahrens. Die bisherigen Maßnahmen im Bereich der Justizorganisation haben hier kaum zu erkennbaren Fortschritten geführt. In Einzelfällen wurde etwa durch Veränderungen der gerichtlichen Zuständigkeit geradezu das Gegenteil erreicht. So wurde etwa Ende 2003 im Interesse einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung die Zuständigkeit für sämtliche Revisionen beim Obersten Gerichtshof (jetzt: Oberster Kassations- und Gerichtshof) konzentriert. Nachdem der Geschäftsgang dort infolge schon vorher absehbarer Kapazitätsengpässe fast völlig zusammenbrach, entschloss sich die Regierung nach einem knappen Jahr der Geltung der Neuregelung (DringlichkeitsAO Nr. 65/2004 zur Änderung der Zivilprozessordnung, M. Of. Nr. 840/2004) zu einer Rückverlagerung zu den Appellationsgerichtshöfen¹⁵³. Der rumänische Gesetzgeber hat auf die überlangen Verfahrenszeiten im Bereich der Zwangsvollstreckung wiederholt durch die Verkürzung bestimmter Verfahrensfristen reagiert, so wurde etwa die Mindestfrist des Schuldners für die freiwillige Erfüllung der Verbindlichkeit von 30 auf 15 Tage verkürzt¹⁵⁴. Da die Überschreitung der Fristen regelmäßig keine Rechtsfolge nach sich zieht und bei der Festlegung von Mindestfristen häufig die Festsetzung einer verbindlichen Fristobergrenze fehlt, haben derartige Maßnahmen meist nur sehr eingeschränkten Erfolg.

Eine ergänzende Regelung nach der jüngsten Reform des Vollstreckungsrechts von 2006 stellt insoweit klar, dass Urkunden, die vom Gesetz als unmittelbar vollstreckbar angesehen werden, künftig ohne Hinzufügen einer Vollstreckungsformel durch das Gericht vollstreckt werden können.

In Gesprächen mit in der Zwangsvollstreckung tätigen Richtern ergeben sich verschiedene Ansätze für Verbesserungen. Zum einen scheint es sinnvoll, die Verfahrensschritte vom rechtskräftigen Urteil zum Vollstreckungstitel zu reduzieren und insbesondere die ohnehin überlasteten Richter von der Notwendigkeit entbehrlicher Verfahrenshandlungen zu befreien. So scheint es etwa wenig sinnvoll, das schon mit Vollstreckungsformel versehene Urteil dem Vollstreckungsgericht noch ein weiteres Mal zur Freigabe der Vollstreckung vorzulegen. Es ist nicht zu erkennen, warum der Gerichtsvollzieher an dieser Stelle nicht unmittelbar selbst

¹⁵³ Vgl. dazu auch Chronik der Rechtsentwicklung: Rumänien, WIRO 2005, S. 29.

¹⁵⁴ Vgl. dazu Art. 499 Abs. 1 Zivilprozessordnung (alte Fassung) und Art. 500 Abs. 1 Zivilprozessordnung (neue Fassung).

mit der Vollstreckung beginnen kann. Gegen eventuelle Form- und Verfahrensmängel steht mit der Vollstreckungsbeschwerde zudem ein wirksames Rechtsmittel insbesondere zu Gunsten des Schuldners zur Verfügung, dass dieser geltend machen kann, wenn er der Auffassung ist, dass die Vollstreckbarerklärung an derartigen Mängeln leidet.

Zum anderen ist das erst jüngst reformierte System der Gerichtsvollzieher immer noch dringend verbesserungsbedürftig. Es kann gegenwärtig als die eigentliche „Engstelle“ in der Vollstreckung angesehen werden. Insbesondere hatte die Privatisierung der Gerichtsvollzieher bisher allenfalls punktuelle Verbesserungen zur Folge. Die zu geringe Zahl der Gerichtsvollzieher in Verbindung mit der ungünstigen Gebührenstruktur und der nun zum Tragen kommenden Einnahmeorientierung der Gerichtsvollzieher hat zur Folge, dass sich diese nur mit aus ihrer Sicht lohnenden, d. h. mit rasch und geringem Aufwand zu realisierenden, Titeln befassen, andere werden schlicht nicht bearbeitet. Aus Sicht der Richter und Gläubiger scheint es daher überaus wünschenswert, gesetzliche Sanktionen für säumige Gerichtsvollzieher einzuführen. Erste Ansätze für eine Umsetzung dieses Wunsches durch den Gesetzgeber finden sich in einer kürzlich vorgenommenen Ergänzung der Zivilprozessordnung¹⁵⁵. Nach der Neuregelung können die Vollstreckungsgerichte nun Ordnungsgelder in Höhe von 500 bis 2.500 RON (ca. 150 – 750 EUR) gegen die Gerichtsvollzieher verhängen, wenn diese ungerechtfertigt die Bearbeitung von Vollstreckungen unterlassen. Darüber hinaus sieht das Gesetz in derartigen Fällen auch einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der Vollstreckungsgläubiger gegen den Gerichtsvollzieher vor, über den das Vollstreckungsgericht auf Antrag entscheidet; die sich bei der Geltendmachung eines derartigen Anspruchs ergebenden Beweisprobleme stellen eine künftige praktische Relevanz dieser Neuregelung allerdings in Frage.

Schließlich unternimmt die Gesetzesänderung auch erste Schritte hin zu einer Entlastung der Gerichte von überflüssigen Verfahrensschritten. Damit in Zusammenhang steht auch die Anfälligkeit des gesamten Verfahrens für Formfehler, etwa bei der Zustellung, was es dem kenntnisreichen oder anwaltlich beratenen Schuldner nicht selten leicht macht, verschiedene Verfahrensschritte für nichtig und damit die gesamte Zwangsvollstreckung für unwirksam erklären zu lassen.

Hinzu kommt nach wie vor die fehlende Gleichberechtigung der Gläubiger. Zwar gibt es, abgesehen von den über dingliche Sicherungsrechte privilegierten Gläubigern, zwar keine Sonderbefriedigungsrechte für einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen im allgemeinen Vollstreckungsverfahren, jedoch ergeben sich unbestreitbare Vorteile für einzelne Gläubigergruppen, wie etwa Banken oder aber die öffentliche Hand durch die Existenz von besonderen Vollstreckungsverfahren, die insbesondere auch ein eigenes Vollstreckungsverfahren inklusive eigener Vollstreckungsorgane regeln.

¹⁵⁵ Gesetz Nr. 459/2006, M. Of. Nr. 994/2006; zu der Änderung vgl. auch: Chronik der Rechtsentwicklung, Rumänien, WiRO Heft 3/2007.

2. Zusammenfassung und Ausblick

Die hier vorgenommene Untersuchung ergibt das Bild eines formell, insbesondere im Verhältnis zu den Staaten der europäischen Union, zeitgemäß und effizient geregelten Anerkennungsverfahrens, dessen regelmäßig auftretende praktische Probleme ihre Ursache ganz überwiegend in den strukturellen Schwächen des rumänischen Gerichtssystems haben.

Aus den Ausführungen zur Vollstreckung von Schiedsentscheidungen ergibt sich, dass auf diesem Wege zwar die erste Verfahrensstufe bis zum Urteil, um den Preis stark eingeschränkter Rechtsmittel, gegenüber einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten¹⁵⁶ massiv verkürzt werden kann. Jedoch steht der Gläubiger in der anschließenden Vollstreckungsphase vor den gleichen Problemen wie ein Kläger, der ein vollstreckbares Urteil vor einem ordentlichen Gericht erstritten hat.

Insgesamt ist in der jüngsten Zeit in Rumänien ein Trend zur Verschlinkung und Entschlackung der Gerichtsverfahren zu beobachten. Jüngstes Beispiel sind die durch Gesetz Nr. 86/2006 für das Insolvenzverfahren eingeführten Änderungen. Danach beschränkt sich die Tätigkeit des Insolvenzrichters nun endlich ganz überwiegend auf die Rechtsaufsicht über das Verfahren, während praktische Verwaltungsaufgaben nur noch von weit untergeordneter Bedeutung sind. Ähnliches wurde nun, wenn auch in weniger durchgreifender Form, auch für das Vollstreckungsverfahren versucht. Inwieweit die oben geschilderten ersten Reformansätze zu einer der Beschleunigung der Vollstreckungsverfahren führen, werden die nächsten Jahre zeigen. Der Prozess gestaltet sich schwierig, weil er einer in Rumänien immernoch sehr manifesten Rechtskultur entgegenläuft, die sich durch Überformalisierung und den Wunsch auszeichnet, jeglichen Fortschritt im Verfahren der Kontrolle des Richters zu unterstellen. Jüngste Bemühungen um die Etablierung des Berufsstandes von qualifizierten Rechtspflegern mögen auch hier zukünftig Entlastung für die Richter bringen, die sich in kürzeren Verfahrenslaufzeiten niederschlägt.

Das Verfahren ist gegenwärtig, trotz der jüngsten Reformen, immer noch überwiegend schuldnerfreundlich ausgestaltet. Dafür sprechen etwa die zahlreichen Möglichkeiten der Unterbrechung des Verfahrens, die bei Nichtbeachtung regelmäßig zur Annullierung der gesamten Vollstreckung führenden strengen Formvorschriften sowie die im internationalen Vergleich kurze Verjährungsfrist für die Durchsetzbarkeit vollstreckbarer Titel von lediglich drei Jahren. Diese hat die offensichtliche Gefahr eines Rechtsverlustes des Gläubigers zur Folge, wenn etwa wegen der Untätigkeit des Gerichtsvollziehers Vollstreckungshandlungen so lange unterbleiben, bis das Gericht auf Antrag des Schuldners die Vollstreckung aufheben kann. Da die aufgehobene Vollstreckung dann nicht als verjährungsunterbrechend gilt, verbleibt die Möglichkeit eines neuen Vollstreckungsantrages nur dann, wenn die knappe Verjährungsfrist Raum dafür lässt. Auch hier mögen die jüngst vorgenommenen Änderungen im verwandten Insolvenzverfahren, die zu einer erkennbaren Verbesserung der Rechtsstellung der Gläubiger führten, Anlass

¹⁵⁶ Dies gilt insbesondere dann, wenn vor den ordentlichen Gerichten noch die verschiedenen Rechtsmittelverfahren in Betracht gezogen werden, die bei Ausschöpfung der prozessualen Möglichkeiten leicht zu einer Verfahrenslänge von 4-5 Jahren und darüber hinaus führen können.

zu der Hoffnung geben, dass sich daraus Impulse für das allgemeine zivilrechtliche Zwangsvollstreckungsverfahren ergeben.

Entscheidender Engpass ist und bleibt jedoch das unzureichend entwickelte Gerichtsvollzieherwesen. Führten zunächst überzogene Zulassungsvoraussetzungen (so ein abgeschlossenes Jurastudium) zu einem Mangel an geeigneten Bewerbern, hat es nachfolgend die Landesvertretung der Gerichtsvollzieher verstanden, die Anzahl der Neuzulassungen in diesem Bereich so stark zu begrenzen, dass die Überlastung der vorhandenen Gerichtsvollzieher struktureller Natur ist. Es bedarf hier des nötigen Problembewusstseins und hinreichenden Durchsetzungswillens in der in der Politik, um diesen Zustand zu ändern. Nachdem in den letzten Jahren viele Kernbereiche der Justiz, gerade auch mit dem Blick auf den EU-Beitritt, grundlegenden Reformen unterzogen wurden, scheint eine gewisse Zuversicht angebracht, dass nun auch „Randbereiche“ wie das Gerichtsvollzieherwesen eine größere Aufmerksamkeit finden. Solange dies nicht geschieht, sind auch zukünftige Reformen der gesetzlichen Grundlagen des Vollstreckungsverfahrens ganz überwiegend von lediglich kosmetischer Natur.

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

Forost-Arbeitspapiere

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz, Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von
Minderheitenorganisationen und –
institutionen
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour,
Tariffs and Project Financing
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt /
Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric /
Niels v.Redecker / Stefanie Solotych
Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen
für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation
Oktober 2002

- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann/
E. Winkler
**Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential
im östlichen Europa**
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /
Christian Seidl
**Die Ukraine im Aufbruch: Historiographische
und kirchenpolitische Aspekte der
postsozialistischen Transformation**
November 2002
- Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder
**Die neue russische Strafprozessordnung –
Durchbruch zum fairen Strafverfahren?**
Dezember 2002
- 2003
- Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber /
Walter Koschmal
**Modelle des Kulturwechsels – Eine Sammel-
monographie**
Februar 2003
- Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach
**Die neue tschechische Verwaltungsgerichts-
ordnung – Einführung und Übersetzung**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik / Monika
Schnitzer
**Privatisierung in Osteuropa: Strategien,
Entwicklungswege, Auswirkungen und
Ergebnisse**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt
Justizreform in Rumänien
Juli 2003

- Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz
General Equilibrium Model of an Economy with a Futures Market / Are Transition Countries Overbanked? The Effect of Institutions on Bank Market Entry
Oktober 2003
- Arbeitspapier Nr. 16 Petr Bohata
Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten
November 2003
- Arbeitspapier Nr. 17 Helga Schubert (Hrsg.)
Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas. Ergebnisbericht
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 18 Diane Mehlich / Rainer Arnold / Nicola Grau / Juraj Dolnik Meinolf Arens / Vasile Dumbrava
Nationale Sprachpolitik und europäische Integration
Dezember 2003
- 2004
- Arbeitspapier Nr. 19 Richard Frensch / Vitalija Gaucaite-Wittich
Product differentiation, transition, and economic development 1
März 2004
- Arbeitspapier Nr. 20 Klaus Roth (Hrsg.)
Arbeit im Sozialismus – Arbeit im Postsozialismus
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 21 Tomislav Pintarić
Justizreform in Kroatien
April 2004

Arbeitspapier Nr. 39

Arbeitspapier Nr. 22 Jörg Maier (Hrsg.)
Vertrauen und Marktwirtschaft - Die Bedeutung von Vertrauen beim Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in Osteuropa
Mai 2004

Arbeitspapier Nr. 23 Herbert Küpper
Justizreform in Ungarn
Juli 2004

Arbeitspapier Nr. 24 Tina de Vries
Justizrecht und Justizreform in Polen
September 2004

Arbeitspapier Nr. 25 Wolfgang Quaisser / Steve Wood
EU Member Turkey? Preconditions, Consequences and Integration Alternatives-
November 2004

2005

Arbeitspapier Nr. 26 Boris Neusius (Hrsg.),
Sprache und Kultur in Südosteuropa
Januar 2005

Arbeitspapier Nr. 27 Jörg Maier (Hrsg.)
Die Rolle von Vertrauen in Unternehmensplanung und Regionalentwicklung - ein interdisziplinärer Diskurs
Januar 2005

Arbeitspapier Nr. 28 Herbert Küpper
Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Ungarn. Unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckung ausländischer Urteile
Mai 2005

Arbeitspapier Nr. 29 Peter Haslinger / Nina Janich (Hrsg.)
Sprache der Politik – Politik mit Sprache
Juni 2005

- Arbeitspapier Nr. 30 Peter Bohata
Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei
August 2005
- Arbeitspapier Nr. 31 Marek Nekula / Jiří Nekvapil /
Kateřina Šichová
Sprachen in multinationalen Unternehmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik
September 2005
- Arbeitspapier Nr. 32 Tomislav Pintarić
Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Kroatien
Oktober 2005
- Arbeitspapier Nr. 33 Stela Ivanova
Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Bulgarien
November 2005
- Arbeitspapier Nr. 34 Barbara Dietz
Europäische Integration von unten? Mittel- und osteuropäische Migranten in Deutschland und die Rolle transnationaler Netzwerke im EU-Erweiterungsprozess
November 2005
- 2006
- Arbeitspapier Nr. 35 Stefanie Solotych
Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Russland
Juni 2006
- Arbeitspapier Nr. 36 Richard Frensch
Product Differentiation, Transition, and Economic Development - 2
August 2006
- Arbeitspapier Nr. 37 Walter Koschmal (Hrsg)
Europabilder und Europametaphern
November 2006

Arbeitspapier Nr. 39

Arbeitspapier Nr. 38

Helga Schubert (Hrsg)

Europäisierung – Begriff, Idee und Verwendung im interdisziplinären Dialog

Dezember 2006